

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Fünfter Theil der Marrggraffschafft Baden und Hachberg etc. gemeiner Land-Rechtens. Darinnen von Testamenten / Lodcillen / auch andern letzten Willen und Verordnungen gehandelt wird.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Fünffter Theil

Der Marggraffschafft Baden und

Hachberg ꝛc. gemeinen Land- Rechtsens ;

Darinnen

Von Testamenten/ Todtwillen/ auch andern letzten Willen und Verordnungen gehandelt wird.

Der Erste Titul.

Von Testamenten und andern letzten Willen/ und warauff ein jeder Richter oder Amtmann in denselben achtung zugeben.

Diewol die gemeine beschriebene Kayserliche Recht / wie und welcher gestalt die Testamenten und andere letzten Willen aufzurichten / auch was vor wesentliche Stuck und Zierlichkeiten bey einem jeden erfordert werden / ganz heylsamlich und wol verordnet / So können Wir jedoch leichtlich erachten / und habens bishero in der That selbst erfahren / daß Unsere Underthanen / als mehrertheils schlechte / einfaltige / auch der beschriebenen Rechten unerfahrne Leuth / offtermalen / in Verordnung ihrer letzten Willen / die nothwendige Stuck und Zierlichkeit / auß Unwissenheit un-
derlassen / auch diejenige Requisita, so die in Unsern Fürstenthumben bis dahero gewöhnliche Erb- Ordnung erfordert / nicht in acht genommen / und also nach ihrem Absterben zu allerhand Gezänck und Rechtfertigungen Ursach geben worden.

§. I.

Diesem und andern darauß erwachsenden Unrichtigkeiten zufürkommen / insonderheit aber / damit eines jeden letzter Will

§ 2

besür-

befördert werde/ So haben Wir Unfern lieben Underthanen und Angehörigen zum besten/ in diesem Fünfften Theil Unfers Land-rechtens verordnen und befehlen wollen / wie ein jeder / insonderheit die Einfaltigen/ ohne grosse Zierlichkeiten/ Weitläufftigkeit und Kosten/ ihren letzten Willen beständig aufzurichten mögen/ und also derselbig nach ihrem Absterben/ in Betrachtung/ daß dieses der letzte Dienst / so einem Menschen in dieser Welt erzeugt werden kan / von den Überlebenden würcklich vollzogen werde.

§. II.

Demnach befehlen Wir/ daß in allen dergleichen Ordnungen der letzten Willen/ da dieselbe vielleicht in zweiffel gezogen/ und Rechthängig gemacht würden/ ein jeder Richter darauff insonderheit sehe und achtung gebe/ was des Abgeleiteten/ den man zu erben/ oder sonst etwas auß seiner Verlassenschaft zuempfangen/ begehrt / endlicher Will und Meinung gewesen / und ob derselbig auch genugsam/ wie es die Nothdurfft diß orts erfordert / erwiesen und dargehan worden / damit also weder dem Abgestorbenen/ noch den Überlebenden etwas wieder Recht und Billigkeit begehre.

Der Aunder Titul.

Von Testamenten / und erstlich was ein Testament seye.

Weil auch in den gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten unterschiedliche letzte Willen / als nemlich Testamenten/ Codicillen/ Fideicommissen/ Ubergab von tods wegen/ ic. begriffen seyn/ aber nit in solchen allen/ sondern allein in Testamenten die Erbsagung statt und platz haben kan/ so will die Nothdurfft erheischen/ daß Unfern Underthanen und Angehörigen zu vorderst/ was ein Testament eigentlich seye/ erklärt werde/ damit nicht etwann einer/ an statt des Testaments / einen andern letzten Willen / wieder sein Meinung und Vorhaben/ aufzurichte und ordne. Ist demnach ein Testament nichts anders/ als wann einer/ auß frehem ungezwungenem Willen/ mit gutem Verstand und Vorbedacht/ recht vollkommenlich verordnet/ wie ers nach seinem Absterben/

mit

mit allem/ so ihme der Allmächtige/ an zeitlichen Haab und Gütern/ bescheret/ wie auch mit anderm/ wölle gehalten haben/ vornemblich aber/ wer sein rechter Erb (dessen Einsetzung das rechte wesentliche Stuck eines Testaments ist) seyn solle.

Der Dritte Titul.

Welchen Personen zu testiren/ oder in andere rechtmäßige wege/ von todes wegen/ das ihrige zuverschaffen/ zugelassen oder nicht.

S Jeweilen einem jeden/ dem es die gemeine beschriebene Recht nicht abgestriekt und verbotten/ vergönnt und zugelassen/ seiner zeitlichen Haab und Nahrung halben Testament oder andere letzten Willen auffzurichten/ So wollen auch Wir ins gemein allen Unsern Underthanen/ die ihr verständiges Alter erreicht/ ihr eigen Gut haben/ bey guter Vernunft/ und ihres Gehörs und Sprach nicht beraubt seind/ sonder ihren Willen und Meinung/ durch ein verständliches Aussprechen/ an Tag geben können/ gnädig vergönnt und erlaubt haben/ Testament oder andere letzte Willen auffzurichten/ und soll keiner sonsten/ seiner Leibs schwach- und blödigkeit wegen/ hieran verhindert werden.

§. I.

Ob aber wol die gemeine beschriebene Rechten den jungen Knaben/ die das vierzehende/ und Maigdsin/ welche das zwölffte Jahr ihres Alters vollkommenlich erreicht/ zu testiren vergönnt/ so thut doch die tägliche Erfahrung bezeugen/ daß bey solchem Alter des mehrentheils geringer Verstand/ und solche zwölff- oder vierzehen jährige Personen sehr leicht beredet und verführet werden können/ Derohalben wollen Wir auß diesem und andern bewegenden Ursachen/ solche zeit auff achtzehen Jahr/ in denen der Menschlich Verstand etwas vollkommlicher ist/ erstreckt haben/ Also und der gestalt/ daß Niemanden/ er habe dann das achtzehende Jahr seines Alters jetzt gedachter massen erfüllet/ und Bätterlichem Gewalt nicht mehr unterworffen/ Testament oder andern letzten Willen/ auffzurichten zugelassen seyn solle.

§ 3

Da

§. II.

Da aber jemand's under solcher Zeit / und zwischen vierzehnen und achtzehnen Jahren / auß erheblichen und ehebafften Ursachen zu testiren vorhabens wäre / kan Uns ein solcher deswegen gebührlich ersuchen / wollen Wir alsdann je / nach Befindung der Sachen und Umstände / Uns also erklären / daß er damit zufrieden seyn solle.

§. III.

Ebnermassen / wiewol den Kindern / Söhnen und Töchtern / so noch under Väterlichem Gewalt seind / zu testiren in Kayserlichen Rechten verboten / jedoch setzen und verordnen Wir / daß dergleichen Väterlichem Gewalt unterworffene Kinder / wann sie das achtzehende Jahr ihres Alters vollkommenlich erfüllet / Fug und Macht haben sollen / von ihrem eigenen Gut / das sie entweder im Krieg / oder durch ihre Dienst / oder Geschicklichkeit / in andere wege erworben / oder ihnen sonst von Fremdden / nicht aber Blutsverwandten / durch Erbschafft / oder auff andere weiß / zugestanden / ohne ver hinderung zu testiren.

§. IV.

Was unbesinnte / tobsüchtige und toechte Personen / so ihrer Vernunft und Verstands ermanglen / betreffen thut / wollen Wir allen solchen zu testiren abgestriekt und verboten haben. Jedoch da einer bisweilen / wie dann bey vielen zugeschehen pflegt / von solchem unbesinnten und tobsüchtigen wesen ruhe hätte / und zu gutem Verstand und Vernunft käme / soll ihme alsdann unverwehret seyn / in zeit solches wehrenden Verstands / einen letzten Willen auffzurichten / und von seiner Haab und Nahrung zu testiren.

§. V.

Ingleichem soll auch derjenige / so Stumm und aehörlos ist / vom testiren außgeschlossen seyn / es wäre dann / daß er nicht von Natur / sondern durch eine zufällige Kranckheit / seines Gehörs oder Sprach beraubt worden / mag er alsdann / wann er schreiben / und seinen letzten Willen in Schrifften erklären kan / wol testiren. Im fall aber einer allein Taub und nicht zugleich Stumm wäre / soll ihme zu testiren unverbotten seyn. Welches jedoch auff den wiedrigen fall / wann einer Stumm ist / und aber daneben hört / nicht zuverstehen / dann einem solchen / da er nicht schreiben kan / zu testiren verboten.

Also

§. VI.

Also hat auch kein Verbrasser oder Verschwender / welcher / nach Aufweisung Unserer Lands-Ordnung / seiner Güter entsetzt / und mit Pflegern oder Vormündern versehen worden / Macht und Gewalt ein Testament oder andern letzten Willen aufzurichten. Dergleichen verbiethen auch die gemeine beschriebene Recht den jenigen zu testiren / so wegen ihres Verbrechens / und ob Delictum in die Acht erklärt / und sich darvon noch nicht ledig gemacht / bey welchem Verbott Wir auch Unsers Theils bewenden lassen.

§. VII.

Wie dann nit weniger den jenigen / denen ihre Güter von Rechts wegen confiscirt / verbotten seyn solle / ein beständig Testament zu machen / so lang und viel / bis sie ihrer confiscirten Güter völlige restitution erlangen.

§. VIII.

Was diejenige / so ihrer begangenen Mißhandlung wegen / von Unsern Richtern zum Tod verurtheilt worden / anlangt / lassen Wir denselbigen / auß sonderbaren Mild- Fürstlichen Gnaden zu / daß sie vor oder nach dem Urtheil / ihren letzten Willen / disem Unserm Landrechten gemäß / auffrichten mögen.

§. IX.

Jedoch sollen die / welche von wegen der hohen Malefiz, als des Lasters belandigter Majestät / Berätheren des Batterlandes / oder anderer dergleichen grossen Erglaster verdammt worden / hierunder nicht verstanden / sonder ihnen ihre Güter confiscirt / und demnach von denen zu testiren verbotten werden. Nicht weniger soll auch allen Unglaubigen / als Juden / oder welche sonst mit einer abscheulichen Kegeren und verbottnen Irthum / Unserer Christlichen Religion zuwieder / behaftet / als da seind Widertauffer / Schwenckfelder und andere dergleichen / zu testiren verbotten seyn.

§. X.

Und ob wol an etlichen Orten Unsers geliebten Batterlandes Teutscher Nation gebräuchig / daß kein Ehegemächt / ohne des andern Vorwissen und Willen / testiren mag / so befinden Wir jedoch / daß solcher Gebrauch beschwerlich / und in viel wege den Rechten zuwieder laufft / derohalben Wir denselben
auch

auch in Unfern Fürstenthumben und Landen nicht gehalten/ sondern dagegen verordnet / und zugelassen haben wollen / daß ein jedes Ehegemächt für sich selbst / ohne des andern Borwissen oder Bewilligung/ freyes ungezwungenen Willens/ von seiner eigenthumblichen Haab und Nahrung/ zu testiren und zu disponiren macht haben solle/ doch daß dem andern/ durch solche auffgerichtete Disposition nichts an dem jenigen/ so ihme entweder durch die vorhin auffgerichtete Eheberedung verordnet worden/ oder im fall kein solche Eheberedung vorhanden / vermög dieses Unfers Landrechts gebühret/ entzogen werde.

Der Vierte Titul.

Wie und in was Form Testament oder andere letzte Willen auffgericht werden sollen.

Dieweil diejenige Solennitäten / welche die gemeine beschriebene Rechten in Auffrichtung eines Testaments erfordern / zu mehrmalen dem gemeinen Mann / als welcher dergleichen Rechten unerfahren / also genau zuhalten beschwerlich seyn will / und aber einem Menschen nichts mehrers eignet / dann daß seines letzten Willens Verordnung frey und ungehindert zugelassen werde / So haben Wir Unfern Underthanen / sonderlich den einfältigen / und der Kayserl. Rechten unerfahrenen zum besten / etliche schlechte Wege oder Formen / wie sie ihren letzten Willen beständig und würcklich zuerkennen geben mögen / in diesem Unferm Landrecht zuverfassen / vor ein Nothdurfft erachtet. Jedoch soll einem jeden hiemit unbenommen seyn / seinen letzten Willen / nicht eben auff diese Unfere vorgeschriebene Form / sondern da es ihme gefällig / nach den gemeinen Kayserlichen Rechten auffzurichten.

s. I.

Und erstlich soll dieses vor ein kräftig und beständig Testament gehalten werden / da einer / so zu testiren vorhabens ist / ohn einige zu sich erforderete Zeugen / vor gesambten Gericht oder Raths / oder mehrertheils desselben Personen erscheinet / und daselbst mit außdrucklichen verständlichen Worten sein Gemüth und letzten Willen / wen er zu seinem Erben haben / wem er auch

er auch sonst von seiner Verlassenschaft etwas verschaffen / und wie ers in gemein / nach seinem tödtlichen Ableiben / mit dem Seinigen wolle gehalten haben / erklärt und anzeigt / auch dabeneben Unsere Gericht oder Rath bittlich ersucher / solchen seinen letzten Willen in das Gerichts-Buch ordentlich einzuschreiben / und also in geheim zuverwahren / bis nach seinem Tod der letzte Will eröffnet. Welches dann also bald / auff sein Begehren / würcklich vollzogen / und durch den geschwornen Gericht-Schreiber / in seiner und des Gerichts gegenwertigkeit / eingeschrieben / und dem testirer wiederumb verständlich vorgelesen werden solle / mit Erinnerung / ob es also recht / und ob es seiner Meinung und Willen nach eingeschrieben oder nicht / damit nicht erwann / was anders / als er begehrt gehabt / auffgezeichnet werde.

s. II.

Und damit aller Verdacht und Betrug / so viel möglich / vermitten bleibe / so sollen Unsere Gericht den jenigen / der also / wie anjzo Meldung beschehen / testirt / mit nothwendigen Umständen fleißig befragen und erinnern / ob er zu solchem seinem letzten Willen oder Testament, von jemandes gezwungen / überredt / und hinderführt worden / oder ob er dieses ungezwungen und ungetrungen / auß eigenem / freyem / wolbedächtlichem Willen / also verordne / und was alsdann der testirer / auff solche vorgehaltene Frag antwortet / das soll neben seinem des testirers Namen / Zunamen / von wann er seye / auch auff welchen Tag / Monat und Jahr er also vor Gericht erschienen / und seinen letzten Willen zuerkennen gegeben / zugleich eingeschrieben werden.

s. III.

Im fall aber dieses auß Nachlässigkeit des Schreibers un-
derlassen / und nicht außdruckentlich im Testament vermeldet würde / daß das Gericht den testirer befragt / ob er von jemanden / sein Testament also zumachen gezwungen / überredt / oder hinderführt worden / sondern stünde allein / daß dis sein freyer wolbedächtlicher / endlicher Will und Meinung wäre / So wollen Wir / daß solche außgelassene umständ / so fern anders in den wesentlichen Stücken kein Mangel erscheinet / dem Testament kein Nachtheil bringe / sondern dasselb einen weg / wie den andern / vor kräftig und gültig gehalten werde.

U

Da

s. IV.

Da auch der Testirer ein Copey oder Abschrift solches seines letzten Willens begehren thäte/ soll ihme dis orts willfahret/ und sonsten alles geheim und verschwiegen/ bis nach seinem Absterben/ von den Beambten / Gerichten / und derselben Schreibern / bey ihren Eyden/ gehalten werden.

s. V.

Wann auch einer also/ wie obsteht/ vor Gericht kommt/ daselbsten seinen letzten Willen eröffnet / und solchen nicht ins Gerichtbuch einzuschreiben / sonder ihme darüber einen Brieff auffzurichten begehrt/ soll man ihme gleicher gestalt willfahren/ der Ambt- Statt- oder Gericht- Schreiber/ ihme also ein Brieff verfertigen/ die Beambte neben dem Gericht/ oder falls das Gericht mit eigenem Insigel nicht versehen / die Beambten allein denselben besigeln/ und nachgehends ihme solchen zustellen/ welcher dann nach seinem Tod / da nichts anders von ihme geordnet worden / vor ein recht kräftig und beständig Testament und letzten Willen zuhalten.

s. VI.

Da aber dem Testierer / auß bewegenden Ursachen / bedenklich wäre / seinen letzten Willen / jemanden / auch sein er vorgesezten Obrigkeit zuentdecken/ der mag sein Testament und letzten Willen / jedoch mit klarer / lauterer und außdrücklicher Vermeldung seines Erbens / als dessen Einsagung das rechte / wesentliche Stück eines jeden Testaments ist / wie auch sonst mit deutlicher Erklärung / was sein eigentlicher und endlicher Will und Meinung seye / selbst schreiben / oder da er nicht schreiben köndte / durch jemand anders schreiben lassen / und das selbst durch sich selbst / oder seinen gevollmächtigten Anwald / mit seinem eignen / oder eines andern ehrlichen Manns Pittschafft besigelt / hinder Gericht oder Rath legen / mit gebührendem Bitten / weil dieses sein letzter Will / dasselbig bis nach seinem Tod zu verwahren / und alsdann gebühlich zu eröffnen.

s. VII.

Darauff sollen Unsere Beambte und Gericht / zu verhütung allerhand Verdachts und Betrugs / mit gleichmäßiger Frag und Erinnerung / den Testirer / da er gegenwertig / oder da er in seiner Wohnung zum wenigsten drey Gerichts- Personen / wie hieroben Anregung beschehen / vermahnen / und die Antwort mit seinem

seinem Nahmen/ Zunamen/ Jahr/ Monat/ und Tag durch den geschwornen Schreiber/ auff den verschlossenen Brieff verzeichnen/ oder da nicht alles darauff geschrieben werden köndte/ ein eigen urkund darneben machen/ darin dis alles ordentlich setzen/ und alsdann den verschlossenen letzten Willen/ in dasselbig Urkund/ auch schliessen/ mit des Gericht oder Amtmanns Insigel verpittschieren/ und darauff des Testierers Namen/ und daß dis Testament, nach seinem Absterben/ Gerichtlich zueröffnen seye/ schreiben lassen.

§. viii.

Da sich aber begeben/ daß einer Kranckheit/ Alters/ oder anderer Ehehaften Ursachen halben/ nicht selbst Persönlich vor Gericht oder Rath erscheinen/ und daselbst seinen letzten Willen eröffnen köndte/ soll er zum wenigsten drey Gerichts- Personen/ sammt noch einem andern ehrlichen Gemeinmann/ beneben dem geschwornen Amt- Statt- oder Gericht- Schreiber/ in seiner oder eines andern Behausung/ darinn er sich auffhält/ erfordern/ allda mündlich oder schriftlich sein Gemüth und letzten Willen offenbaren/ und solches dem Gericht- oder Rathsbuch ordentlich einzuverleiben begehren/ welches/ wann es geschieht/ wollen Wir ein solch Testament oder letzten Willen/ nicht weniger/ als ob es vor gesambtem Gericht geschehen wäre/ für kräftig gehalten haben.

§. ix.

Im fall aber einer nicht vor solchen erfordernten Gerichts- Personen/ sondern lieber vor andern ehrlichen Bidermännern/ seinen letzten Willen/ mündlich oder schriftlich/ verschlossen oder unbeschlossen/ eröffnen wolte/ soll ihme solches vergonnt und erlaubt seyn/ jedoch/ daß es vor dem geschwornen jedes Orts Amt- Statt- oder Gericht- Schreibern/ in beysenn zum wenigsten fünf erbarer glaubwürdiger/ darzu insonderheit erbettenen Manns- Personen/ als Gezeugen beschehe/ und schriftlich verzeichnet/ auch alle Gefährlichkeit vermittlen werde.

§. x.

Wann sich aber begibt/ daß jemand vor Gericht oder Rath/ oder auch in seiner oder eines andern Behausung vor dreyen/ wie hier oben Anregung beschehen/ erfordernten Gerichts-
U 2 männern/

männern/ oder sonst fünf andern erbetteten glaubwürdigen Gezeugen / und dem geschwornen Schreiber erscheinet / mit Vermelden/ daß er seinen letzten Willen/ in Schriften verfaßt und versigelt/ oder noch fúrter schriftlich zuverfassen und zuversigeln gewillet seye / wie man dann solche Schriften / nach seinem Tod hinder ihme/ oder sonst einem andern zu treuen händen hinderlegt / finden werde/ und derowegen sein Begehren / solche Schriften / alsdann für seinen letzten Willen zuhalten/ und dem jenigen/ was in solcher Schrift begriffen/ nach seinem Absterben/ ohnfehlbarlich nachzukommen.

§. XI.

So wollen Wir/ daß ein solche schriftliche Verfassung / da die / nach des Testirers Tod/ mit seiner eigenen Hand geschrieben/ und mit seinem gewöhnlichen Pittschafft bekräftiget gefunden/ für sein beständig Testament und letzten Willen gehalten und erkandt/ auch deme/ der / obangeregter massen / auff eine oder die andere Form/ testirt / auff sein Begehren von den geschwornen Ambt- Statt- oder Gericht- Schreibern/ ein öffentlich glaubwürdig Urkund / welcher gestalt dieses alles fürgegangen/ mit Vermeldung des Tags/ Jahrs/ Orts / mit Anzeig des Testirers und Gezeugen / auch sein des Schreibers Tauf- und Zunamen / Handzeichen und Sigill verfertigt und mitgetheilt werde.

§. XII.

Und dieweil die Ambt- Statt- oder Gericht- Schreiber/ zu Auffrichtung und Auffertigung solcher Testamenten und letzten Willen/ fürnehmlich/ wie Meldung beschehen/ gebraucht/ und ihnen hierin nicht weniger/ als offenen geschwornen Notarien/ glauben zugestelt werden solle. So wollen Wir/ daß zu solchen Statt- Schreiberey Berzichtigungen/ geschickte/ fromme/ fleißige / und erbare Männer / welche / wie in Unserer Lands- Ordnung vermeldet worden / von Uns oder Unserm Statthalter/ Cangler und Ráthen / zuvor approbirt / und vor taugentlich erkandt/ angenommen und gebraucht werden.

§. XIII.

Was die Zeuaen betrifft / sollen zu Auffrichtung der Testamenten/ allein Manns- Personen/ die (welches Wir in diesem fall auß sonderbaren Ursachen also geordnet) nicht / unter erfüllten achtzehen Jahren ihres Alters seyen/ gezogen/ auch die-
selbigen

selbigen hierzu insonderheit erfordert / gebetten / und ihnen die Ursach / warumb sie erfordert / außtruckentlich angezeigt werden.

s. XIV.

Damit auch alle Gefährlichkeit / die sich in dergleichen Fällen leichtlich begeben kan / so viel möglich / vermitteln bleibe / sollen solche erbettene Zeugen den testirer mit Augen selbst sehen / und wiewol unnötig / daß die Zeugen des jenigen / was im Testament begriffen / sonderlich wo das in Schrifften verfaßt / Wissenschaft haben / sollen doch die testirende Personen / in denen Testamenten / so öffentlich geschehen / und Nuncupativa genandt werden / den Erben mit außtrucklichen klaren Worten / daß es die Zeugen eigentlich hören / und verstehen können / namhaft machen.

Der Fünffte Titul.

Von Testamenten / zu gefährlichen Sterbenszeiten.

Seweilens sich zu mehrmalen zuträgt / daß in sterbenden Läuften / die Leuth entweder an sichere Ort / da jederweilen wenig andere Leuth gefunden werden / sich begeben / oder da schon Leuth vorhanden / jedoch dieselben / auß Furcht der abscheulichen erblichen Kranckheit / sich nit gern bey denen / so zu testiren begehren / sich finden lassen / und also auß Mangel notwendiger Gezeugen und Gerichts = Personen / ein solcher seinen letzten Willen / auff oben verordnete Formen / nicht wol auffrichten kan / So setzen / ordnen und wollen Wir / da jemand in solchem betrübten Zustand seinen letzten Willen auffzurichten vorhabens / daß derselbe zwo oder drey erbare / glaubhafte Manns = Personen / wo möglich / den Pfarrer selbigen Orts beruffe / und vor ihnen / als Gezeugen / entweder schrift = oder mündlich anzeige / was sein letzter Will und Meinung seye / dann solches soll nachgehends / da er die Schuld der Natur bezahlt / vor kräftig gehalten / und solchen wenigen Zeugen nicht minder / als ob ihr mehr gewesen / glauben zugestelt werden. Sonderlich aber / wann einer mit solcher vergiftten Seuche selbst behaft gewesen / ob gleich sonsten am selbigen Ort dieselbe dazumal so hefftig nicht gralsirt hätte.

Der Sechste Titul.

Wie es solle gehalten werden / wann Vatter oder Mutter unter ihren Kindern einen letzten Willen auffzurichten begehren.

Wann ein Vatter oder Mutter ihren letzten Willen / wie eines oder das ander nach seinem Absterben / es mit seinen verlassenen Haab und Gütern / auch anderm / under seinen ehelichen Kindern gehalten haben wolle / ohne Einmischung einer andern frembden Person / auffzurichten begehret / sollen sie an obgesetzte Formen der Testamenten / und derselben Solennitäten nicht gebunden seyn / sondern mögen ihre letzte Willen / ohne Solennität / auffrichten / vor zweyen Zeugen / Manns- oder Weibsperson / ob sie schon unerfordert zugegen wären / oder mögen solches auch ohne Zeugen thun / da eines oder das ander sein Testament und letzten Willen mit eigenen Händen geschrieben / oder allein / doch mit Vermeldung / daß selbiges sein oder ihr letzter Will / unterschrieben / und soll dergleichen Disposition nicht minder / als andere rechtmäßige Testamenta, in allweg kräftig seyn. Jedoch / daß einem jeden Kind sein gebührender Pflicht- Theil / ohne Ursach / nicht entzogen werde.

Der Sibende Titul.

Von Testamenten / darinnen zu Unserm oder dem gemeinen Nutzen / Item / Stätten Dörffern / Flecken / Gemeinden / Kirchen / Schulen / Hospitäl / Siechen- oder Lazaret- Häusern / oder sonst zu milden Sachen Vermächtnissen geschehen.

Wir wollen / zu Befürderung Unser und des gemeinen Nutzens / der billich einem jeden Ehrliebenden Mann / zum höchsten angelegen seyn solle / Unsere Underthanen / insonderheit aber die Statt- Ampt- und Gericht- Schreiber vermahnet haben / daß wann ein reicher wolvermöglicher Underthan / fürnemblich der keine Leibserben hat /

hat/ ein Testament und letzten Willen/ auffzurichten gemeint/ sie denselbigen erinnern/ daß er auch zur Anzeigung seiner un-
 derthätigen treumeinenden Affection, zu Unserm oder dem ge-
 meinen Nutzen/ etwas/ nach seinem freyen Willen/ verschaffe/
 oder auch sonsten/ auß Christlicher Lieb/ die Kirchen/ Schulen/
 Hospital/ Siechen- Lazaret- Häuser/ oder sonsten zu milden
 Sachen/ auch gemeinen Gebäuden/ Wegen und Stegen/ arme
 Wittiben und Waisen/ und dergleichen zu Erben einsetze/ oder
 sonsten nach Gelegenheit bedencke.

§. i.

Welche letzte Willen und Vermächtnissen/ die in solchen
 Fällen also und auß Andacht beschehen/ Wir der gestalt gefreyet
 haben wollen/ daß ob gleich mehr nicht/ als zwen Zeugen/ auch
 unerfordert Manns oder Weibspersonen/ zusambt dem Statt-
 Ambt- oder Gericht- Schreiber dabey gewesen/ dieselbigen dan-
 noch ihren Bestand und Krafft haben sollen.

§. ii.

Es sollen auch solche letzte Willen/ darinnen Unser oder
 der gemeine Nutz/ oder andere erwehnte milde Sachen/ durch
 Erbsagung bedacht worden/ nicht allein für sich selbst kräftig
 seyn/ sondern auch/ was weiter darinn andern Personen legirt
 und verschafft/ vor gültig gehalten werden/ ob gleich solches zu
 milden Sachen nicht gehörig.

Der Achte Titul.

Wie es mit Eröffnung der Testamenten/
 und anderer letzten Willen/ gehalten wer-
 den solle.

WAnn ein Testament / nach obbeschriebener
 Formen einer / auffgericht worden / so bedarff es kei-
 ner weitem Beweisung / sondern man hat sich damit
 zubesättigen. Da aber ein Testament mündlich
 auffgericht wird / und nachgehends kein Instrument darüber
 verfertigt / also / daß durch Absterben oder Verreisen eines oder
 mehr Zeugen / solches Testament leichtlich in zweiffel gezogen
 werden kan.

U 4

So

So ordnen Wir / daß in solchen und dergleichen Fällen / der Testirer selber / alldieweil er noch im Leben / oder aber nach seinem Tod / der eingesetzte Erb / wie auch die Executorn des Testaments / oder jedes Orts verordnete Beambte / so bald sie solches in Erfahrung bringen / das also verzeichnete Testament vor Gericht oder Rath fürlegen / oder wo keine Verzeichnus vorhanden / sonder allein die Disposition mündlich vorgangen / dem Gericht oder Rath anzeigen / wie er Testirer den oder den zum Erben mündlich eingesetzt / in beyseyn deren und deren Gezeugen / auch ihme ein Urkund davon mitzutheilen / auff welche weiß alsdann solches Testament, ob gleich die Zeügen nachgehends mit Tod abgiengen / kräftig seyn soll.

Jedoch soll dieses Fürlegen / Anzeigen und Eröffnen / innerhalb sechs Wochen / nach wissenschaftlichem Absterben des Testirers / vorgehen / und alle die / so daran Interesse haben / neben den Zeügen / welche zuverhören seind / darzu ordenlich citirt werden.

Der Neündte Titul.

Welchen Personen in Testamenten Zeugen zu seyn verboten.

Al diejenige Personen in gemein / welchen Testamenten auffzurichten und zuordnen verboten / als da seind Unbestimte / Verschwender / Taube und Stumme / ic. die können auch nicht zu Zeügen in Testamenten gebraucht werden. Item / es seind auch Weibs-Personen / außserhalb der in vorstehendem 7. Titul gedachten fällen / Zeugen zuseyn / unzulässig.

Also kan auch derjenige / der zum Erben eingesetzt worden / dieweil ihne die Sach selbstn betrifft / im Testament kein Zeüg seyn / welches aber von denen / so Legats-weiß etwas verschafft worden / wie auch von den Executorn nicht zuverstehn ist / angesehen solche / außserhalb dessen / so ihnen verschafft / und sie nicht berührt

berühret/ wol Zeugen seyn mögen. Ebner massen können auch des Testirers Hausgenossen/ als Ehegemahl/ Kinder/ Vatter/ Mutter/ Brüder/ und dergleichen Testaments- Sachen zu keinen Zeugen zugelassen werden.

§. II.

Gleicher gestalt diejenige/ welche dessen/ so ihnen im Testament verschafft worden/ vermög dieses Unsers Landrechts/ nicht fähig seind/ können zu keinen Zeugen in Testamenten gebraucht werden. Nicht weniger mögen auch alle Unglaubige/ als Juden/ oder welche sonst mit einer abscheulichen Kegerey und Irthumb/ Unserer Christlichen Religion zuwieder/ behafftet seind/ als da sind Widertauffer/ Schwenckfelder/ und andere dergleichen/ kein Zeugnuß in Testament- Sachen geben.

§. III.

Da sich aber Zwitracht und Strittigkeit/ ob ein Zeüg für zulässig oder nicht/ erheben thäte/ soll die zeit/ da er zum Zeugen beruffen worden/ und nicht die folgende/ betrachtet und angesehen werden. Dann wann er zur zeit/ da er zum Zeugen gebraucht worden/ also beschaffen gewesen/ daß er Kundschaft geben können/ so mag nichts hindern/ wann schon nachgehends eine änderung mit ihme/ in einem oder dem andern/ vorgeloffen.

Der Zehende Titul.

Von Einsetzung der Erben.

Deweyllen/ wie zu mehrmalen angeregt/ eines jeden Testaments wesentlich Struck und Grundfeste ist/ daß in demselben ein Erb instituirt und eingesetzt werde/ so wollen Wir/ daß ein jeder/ der ein Testament auffzurichten vorhabens ist/ auff ein oder mehr gewisse Erben/ seinem Belieben nach bedacht seye/ und also den oder die/ so er zum Erben einzusetzen willens ist/ in seinem Testament außdrucklich und klärllich benenne/ dann ohn die Erbsatzung/ kan noch mag kein Testament Krafft/ oder den Namen eines Testaments haben.

§. I.

Nach dem aber in Testamenten/ neben diesem fürnehmsten Hauptstück der Einsetzung eines Erbens/ auch Legata und

und anders man pflegt zuverschaffen/ so ist nicht eben die Nothdurfft/ daß solche Erbeinsatzung im Anfang des Testaments/ vor andern Vermächnissen geschehe/ sondern es soll des Testirers Willkühr frey stehen/ dieselbe im Anfang/ in der Mitte oder zu End zusetzen/ angesehen/ daß an solchem wenig gelegen/ wann man nur den eingesetzten Erben eigentlich wissen kan.

§. II.

Also ist auch nicht viel an den Worten gelegen/ dann es gilt gleich/ was der Testirer vor Wort/ in seiner Erbeinsatzung gebrauche/ da nur auß demselben vermerckt werden kan/ wen er zu seinem Erben haben wolle. Gestaltsam auch/ so der Testirer den/ welchen er zum Erben einsetzen will/ mit seinem eignen Namen nicht benennen köndte/ sonder beschriebe die Person mit solchen Umständen/ und Anzeigungen/ daß darauß wol verstanden werden mag/ wen er gemeint/ da soll auch solche Einsatzung gelten und Krafft haben.

§. III.

Wo auch jemand ein Testament auffrichten/ und anders nichts/ dann einen Erben darinnen einsetzen wolte/ der mag/ ohne alle Weitläufftigkeit/ sein ganz Testament mit wenig und ungefährlich diesen/ oder andern dergleichen Worten beschliessen/ nemblich/ N. N. sey mein Erb/ da auch gleich der Testirer diese Wort nicht alle außdrucklich vermeldt/ sonder vielleicht dero eins oder mehr außgelassen hätte/ und doch abgenommen werden köndte/ daß er beehrte/ N. N. zum Erben einzusetzen/ so sollen solche außgelassene Wort keinen Nachtheil bringen.

§. IV.

Gleich wie aber von Testamenten ein gemeine Regul gegeben worden/ daß alle die/ denen es nicht außdrucklich in gemeinen/ Kayserlichen/ oder in diesem unserm Landrechten verboten/ Testamenta auffzurichten und zumachen vergonnt seyn solle/ also wollen Wir auch diese Regul dis Orts/ so viel die Einsatzung der Erben betrifft/ wiederholt/ und einem Jeden zugelassen haben/ den jenigen/ deme es nicht ein Erb zuseyn außdrucklich verboten/ zum Erben/ seinem Gefallen und Gelegenheit nach/ zuernennen und einzusetzen.

§. V.

Auß welchen Ursachen dann wir dasjenige Statutum, in deme etliche Unserer hochgeehrten Vorfahren verordnet/ daß/ wann

wann jemand Unserer Underthanen der Oberen Marggraffschafft Baden/ sein Verlassenschaft den Successoribus ab intestato, durch ein Testament oder ander Vermächtnus/ benehien wolle/ ein solcher Testirer zuvorderst / sonderliche Fürstliche Erlaubung außbringen solle/ und da er auß redlichen Ursachen etwas seines letzten Willens setzen oder ordnen wolte/ dasselb allein mit dem dritten Theil seines Guts/ und nicht darüber thun möge/ die zween übrige Theil aber seinen rechten/ nechsten und natürlichen Erben zuverlassen schuldig und verbunden seye/ wollen Wir hiemit/ auß bewegenden Ursachen calsirt/ auffgehoben und befohlen haben/ daß solch Statutum fürter nicht mehr/ wie anhero etlicher Orten beschehen / bey den Vogt- Gerichten abgelesen werde/ auch fürhin niemand fürständig / sondern männiglich verstatet seyn solle/ daß seinige zu verschaffen/ wem und wohin es ihme gefällig/ jedoch alles auff maß und weiß/ wie in diesem Unserm Landrechten verordnet.

§. VI.

Es mögen aber nicht allein die / welche Macht und Gewalt haben Testamenta auffzurichten/ sonder auch die / denen zu testiren von Rechts wegen verboten/ als Stumme/ Gehörlose/ Unsinnige / die so noch under Väterlichem Gewalt / minderjährige / junge Kinder / ja die Kind so noch in Mutterleib seind / zu Erben eingesetzt werden.

§. VII.

Jedoch ist allezeit vonnöthen / daß solcher Erb / insonderheit und außdrucklich benambset werde. Derohalben / wann einer so gar in gemein eine ungewisse Person zum Erben einsetzen thäte/ also sagend oder schreibend: Welcher dis Jahr Burgermeister wird/ der soll mein Erb seyn &c. so mag solche Einsetzung nicht kräftig und beständig seyn / hergegen aber ist dem Testirer zugelassen/ einen/ der ihme gar nicht bekandt/ wann er nur gewiß ist / wie auch Stätt / Flecken / Kirchen / Schulen / Spital/ und derselben Gebäu / zu Erben einzusetzen.

§. VIII.

Welchen aber ihrer begangenen Mißhandlungen halben/ Unsere Fürstenthumb / Land und Herrschafften ewiglich verboten/ desgleichen die in ewige Gefängnuß gesprochen / die rechtmäßig zum Tod verurtheilt / und was andere dergleichen mehr seyn mögen/ alle dieselben können zu Erben nicht eingesetzt werden. Wie

Wie auch die jentge / so auß dem hochsträfflichen Ehrbruch
gebozen / oder sonsten von anderer verdammten Geburt herkom=
men / mögen von ihren Vätern gleicher gestalt zu Erben nicht er=
nennet werden. Vnd da jesterzehlte Personen einer oder an=
dere zu Erben eingesetzt wü den / solle das jenige / was ihnen verlas=
sen / confiscirt, vnd Vnszueignert werden.

Ein Testirer / wie oben vermeldt / maq seiner Gelegenheit
nach / einen oder mehr / vnd so vil er will / Erben einsetzen : wann
er aber allein einen eingesetzt / so wird der selb ein Erb der ganzen
Verlassenschaft / ob er schon nur inn einer gewissen Portion oder
Theil / mit Namen zum Erben ernennet / inn Betrachtung / daß der
jenige / welcher Erben einzusetzen begehrt / nicht nur auff erliche
theit / sondern auff die ganze Verlassenschaft Achtung geben solle /
vnd demnach / wann die Erbsagung allein auff erliche Theil be=
schicht / so soll billich dieselbe / auff die ganze Erbschaft verstanden
werden / die weil niemand zum Theil Testiert, zum Theil vntestiert
versterben solle.

Wann auch der Testierer zween oder mehr Erben eingesetzt /
vnd zwischen solchen / wievil derselben jedem werden solle / keine
außdrückliche Meldung / oder Anzeigung gethan / so erben sie alle
gleich / einer sovil als der ander / wie dann auch / da der Testierer
inn seinem Testament nachfolgender massen gesetzt hätte. N.
vnd N. welcher vnder disen beeden / nach meinem Absterben
noch im Leben ist / den will ich zum Erben haben / vnd nachgeh=
ends nach des Testierers Tod sich befinden thäte / daß auß densel=
ben keiner mit Tod abgangen / sonder noch beede bey Leben wären /
so sollen sie beede zugleich Theilen samentlich / als Erben zugelas=
sen werden.

Wann aber zween oder mehr zugleich Theilen zu Erben
eingesetzt / der eine vor dem Testirer / oder ehe sie die Erbschaft an=
genommen / zeitlichen Todes verfahren wäre / oder sonsten / auß sei=
nen habenden Ursachen / die Erbschaft nicht annehmen wolte / so
kommt und fällt deß abgestorbenen Antheil / wo der Testierer
nicht sondere Fürsichung in seinem Testament gethan hätte / wie

es in diesem fall zuhalten/auff seine mitgesetzte Erben/die noch im leben seind / und haben des verstorbenen nechste Verwandte / so sonst ab intestato Erben wären / damit nichts zuschaffen.

§. XIII.

Jedoch da der Testierer einem / der nicht erben köndte oder wolte/einen andern zum Erben nach gesetzt oder substituirt hätte/ so fällt des abgestandenen Antheil diesen Substituirtten oder Nach-erben zu/und haben die andern Miterben von solchem Theil nichts zuhoffen. Wie auch/wann ein Miterb die Erbschaft einmal angenommen / darvon nicht mehr abstehen / noch dessen Theil / per jus accrescendi, dem andern Miterben zuwachsen.

§. XIV.

Da sich ferners begeben/daß ein Testierer mehr als einen Erben eingesetzt/ und einem jeden seinen gewisse Theil/was und wievieler erben solte/auftrucklich verordnet hätte/ und sich aber nachgehends/wie zu mehrmaln zugeschehen pflegt/befinden thätte/daß noch etwas / welches von dem Testierer nicht angezeigt und verschafft worden/vorhanden wäre/so soll dasselbig den gesetzten Erben und einem jedē/ nach seiner Angehör/ gehöre und zuständig seyn.

§. XV.

Wie hingegen auch/da von dem Testierer mehrers / als in der Erbschaft ist / verordnet worden / muß jeder Erb/ nach Proportion seines Antheils/ wider davon fallen und abgehen lassen.

§. XVI.

Es hat weiters ein jeder Testierer Macht / die Erben mit oder ohn gewisse Bedingungen seinem Gefallen nach einzusetzen. Jedoch / da ihm gewisse Bedingungen anzuhengen beliebt / soll er in allweg sehen/ daß solche ehrlich/ Christlich/ und nicht unmöglich seyen / dann im widrigen fall / seind die Erben solche zu erfüllen nicht verbunden.

§. XVII.

Da auch einer in einem Testament mehr als ein Condition oder Beding gesetzt hätte / so ist der eingesetzte Erb schuldig / solche/ so sie durch das Wörtlein (und ic.) aneinander hangen/alle/ keine auß genommen / würcklich zu vollziehen und zu erfüllen. Wan sie aber nicht aneinander hangen / sondern mit dem Wörtlein (oder ic.) absonderlich gesetzt werden / so ist nicht vonnöthen/ daß sie alle erfüllt werden / sondern ist gnug/ da eine auß denselben

Æ

volls

vollzogen wird. Als Exempels weiß/ da der Testierer also gesetzt hätte/wann N. ein Seydenhandel anfängt/ und mein Schwester N. zur Ehe nimmt / soll er mein Erb seyn / in diesem fall seind zwo Bedingungen/ die unabgesondert an einander hangen/ und müssen derowegen auch beede würcklich vollzogen und erfüllet werden.

§. XVIII.

Wann aber der Testierer in seinem Testament diese Wort gesetzt hätte/ da N. ein Seydenhandel anfängt/ oder mein Schwester N. zum Weib nimmt / so wird nicht erfordert/ daß ein solcher diese beede Bedingungen erfülle / sondern wann er die eine erfüllt/ so muß ihm die verschaffte Erbschafft zugesprochen werden / die weil die gesetzte conditionen nicht an einander hangen / sondern durch das wörtlein (oder) von einander abgesondert werden.

§. XIX.

Schließlichen da sichs zutrüge / daß einer zum Erben einen frembden / der ihm mit Verwandnuß gänglich nicht zugethan/ eingesetzt hätte / so soll alsdann von selbiger Erbschafft / uns / der zehende Theil heimfallen/ und der Erb sich mit den Neun Theilen/ darzu er ohne das ihm kein Rechnung machen können / benügen lassen. Und was dis orts von Erbschafftē vermeldet wird/ das wollen Wir auch von Legaten, FideiCommiffen/ und Schanckungē von Todtswegen / da dieselbe Frembden / die dem Testatori nicht verwandt / auch nicht zu milden Sachen / in Rechten Piaē Cauſæ genannt/ beschehen/ gleicher gestalt verstanden haben.

Der Fünffte Titul.

Von den Nach- oder Dffter- Erbschaffungen/
so zu Latein Substitutiones genandt werden.

Dennach sich zu mehrmalen zuträgt / daß diejenige / so in einem Testament zu Erben eingesetzt werden/ entweder des Testirers Tod nicht erleben / oder die Erbschafft / auß bewegenden Ursachen / nicht annehmen wollen / und aber einem jeden Testierer daran gelegen / daß er an des Verstorbenen oder Abgetretenen statt/widerumb einen andern gewissen Erben/ dem er die Erbschafft/ so wol als dem vorigen gūnet / habe / so mag ein jeder Testierer seinem eingesetzten Erben/
noch

noch einen oder mehr andere / welche und wie viel ihme gefällig / zu
 Afftererben nachsetzen / und dise oder dergleichen Wort gebrauche:
 Ich Jacob setz ein oder ernenne zu meinem Erben Ulrichen. Da
 aber diser mein Erb nicht seyn wolt / würde / oder köndte / so soll
 Johannes mein Erb seyn.

§. I.

Wann sich nun der fall mit dem Ulrichen begibt / daß er die
 Erbschaft nicht annehmen kan oder will / tritt als dan der Johan-
 nes an sein statt / und erlangt alle Serechtsame / die ihme Ulrichen /
 als dem ersten Erben gebührt haben. Da aber der Ulrich / als der
 erste eingesetzte Erb die Erbschaft angenommen hätte / so hat der
 Johannes keine Anforderung mehr / dieweil solche Afftererbsetz-
 ung / die der ander Grad der Einsetzung genannt wird / allbereit
 aufgehört und verloschen.

§. II.

Es ist aber der Testierer nicht allein an disen andern Grad
 der Einsetzung gebunden / sondern er mag noch weiter schreiten / bis
 zu dem dritten oder mehrern Grad / und dem Afftererben wider ei-
 nen andern nachsetzen / vngesährlich mit nachfolgenden Worten;
 Ich Jacob setze zu meinem Erben ein Ulrichen / wo aber Ulrich
 nicht mein Erb seyn würde / will ich / daß mich Johannes erbe /
 wolte oder würde aber Johannes auch nicht erben / soll als dann
 Heinrich mein Erb seyn.

§. III.

Es ist ferners dem Testierer zugelassen / zween oder mehr zu-
 gleich zu Erben einzusetzen / und denselben Afftererben zu substitu-
 iren / und wo das geschicht / haben die Substituirt oder nach gesetzte
 Erben nichts zugewarten / so lang einer vnder den ersten eingesetz-
 ten Erben vorhanden ist.

§. IV.

Da auch der eingesetzten Erben im ersten Grad mehr dann
 einer / stehet es zu des Testierers freyen Willkur / dieselben / wie
 Anregung beschehen / einander zu vndersetzen / oder wann es ihme
 gefällig / ihr jeden ein besondere Person / so ihme beliebt / zu Nach-
 oder Afftererben / gleichen oder vngleichen Theilen zu substituiren /
 und also welcher oder welche / auff den begebenden Fall / seine Er-
 ben seyn sollen / zuverordnen.

Der Zwölffte Titul.

Von der minderjährigen Kinder Nacherbschaftung /
Pupillaris Substitutio genandt.

Weben der gemeinen Affererbschaftung / deren in vorhergehendem Titul Meldung geschehen / und welche ein jeder / so zu testieren begehrt / mit seinem Erben gebrauchen kan / ist noch ferners eine andere / welche der minderjährigen Kinder halben zugeschehen pflegt / und Pupillaris Substitutio, in Kayserlichen Rechten genandt wird / übrig.

§. I.

Dañ wo jemand noch das achtzehende Jahr seines Alters / wie wir oben in disem fünfften Theil unsers Landrechtens / undezem 3. Titul Verordnung gethan / nicht völliglich erfüllt hätte / auch sonst vor solcher Zeit ein Testament auffzurichten von Uns kein Erlaubnuß erlangt / von seinem Vatter / Alt- oder Uhr-Altvatter / und also über sich in auffsteigender Linie zurechnen / zu Erben eingesetzt wäre / so ist solchen Vätern zugelassen / disen ihren Kindern / Enckeln oder Uhrenckeln / wañ sie auch schon noch nicht geboren / sondern noch in Mutterleib wären / andere Affererben in allem deme / was sonst solchen Kindern von ihren Vätern / oder von ihrer Mutter Linien hero erblich zugefallen / oder noch weiters zufallen möchte / Pupillariter zu substituiren / und also ihnen ein Testament / wie es / da sie in minderjährigem Alter mit tod abgiengen / ihres ererbten Guts halben solle gehalten werden / auffzurichten / angesehen / solche minderjährige Kinder vor sich selbst Testamenten und letzte Willen zumachen / noch nicht fähig.

§. II.

Und wann demnach ein Vatter in seinem Testament also setze: Mein Sohn Peter soll mein Erb seyn / da er aber nicht mein Erb wäre / sonder entweder vor mir oder vor Erfüllung des 18. Jahrs seines Alters todts verführe / soll Heinrich meines Sohns Erbe seyn / auff solchen fall / wañ Peter zu Annemmung der Erbschaft nicht gelangt / so bekombt Heinrich die Verlassenschaft. Da aber die Kinder ihre Väter überleben / und dazu ihr vollkommlich Alter / das Wir gesetzt / erfüllen thäten / hat alsdann

dann solche Pupillaris Substitutio nicht mehr statt / sondern ist den Kindern / über ihre Haab und Güter / selbst Testamenten und andere letzte Willen auffzurichten / zugelassen.

§. III.

Damit aber Unsere Underthanen wissen mögen / was zu einer jeglichen solchen Substitution und Auffererbsagung / so den Kindern beschicht / vor wesentliche Stuck erfordert werden / So wollen Wir die fürnehmste kürzlich erzehlen.

§. IV.

Und erstlich / da ein Vatter seinen Kindern oder Enckeln pupillariter substituiren will / so ist von nöthen / daß solche Kinder seinem Gewalt noch vnderworfen / und wie meldung geschessen / ihre Jahr noch nicht erfüllet haben / dann so jemandes frembden Kindern / die nicht unter seinem Gewalt / auff solche weiß Auffererben gesetzt hätte / kan dasselb keinen Bestand haben.

§. V.

Zum andern ist von nöthen / daß der Vatter / Alt- oder Uhraltvatter sein Testament und erste Erbsagung zuvor gemacht / auch alle und jede seine Kinder außdrucklich zu Erben eingesetzt / und dann allererst andere gewisse Erben nachgesetzt / sin-temal sonst den Vatters oder Anherm Testament von Unwürden wäre / und möchte diser Ursach halben die Pupillaris Substitutio auch nicht beständig seyn.

§. VI.

Und obwol / die gemeine Kayserliche Rechten / allein den Eltern Mannlich's Geschlechts / solche Substitutiones pupillares zulassen / die Weiber aber und Eltern in auffsteigender Linien Weiblich's Geschlechts / hiervon außschliessen / so wollen doch auch Wir / in Betrachtung der Mütterlichen Treu und Lieb / den Müttern / Alt- und Uhraltmüttern vergonnt haben / ihren minderjährigen Kinder oder Enckeln (doch allein inn dem / so sie ihnen im Testament zuverschaffen begehren / und weiters nicht) auch minderjähriger weiß Nacherben / die ihnen gefällig seyn werden / nachzusetzen / auff maß und weiß / wie oben von Vätern Anregung beschehen.

§. VII.

Und ob wol allein die Eltern macht haben / ihren unmündigen Kindern / solcher gestalt Auffererben zu substituiren / und dieselbe nachgehends / wann sie das achtzehende Jahr ihres Al-

ters erfüllt / verleschet / so mögen sie doch den jenigen Kindern / die ihres Verstands und Sinns beraubt / ob sie schon vber ihre achtzehnen Jahr wären / auff ermeldte weiß Auffererben setzen / und gleichsam an ihrer statt ein Testament aufrichten.

§. VIII.

Welche Substitutio so lang kräftig ist / so lang solche Kinder mit ihrer Gebrechlichkeit behaffet bleiben / da sie aber / nach dem gnädigen Willen des Allmächtigen / darvon frey werden / und widerumb zu gutem Verstand kommen / so verlischt solche Auffererb-
sagung / und mögen die Kinder alsdann von dem ihrigen / ihrem Gefallen nach / vnverhinderlich selbst disponiren.

§. IX.

Da auch schon dergleichen sinnlose oder vnrichtige Leut / von ihrem Gebrechen / nicht widerumb erlediget würden / und aber / nach ihrem todt / ehliche Kinder hinderliessen / so soll solche Substitutio, da eine vorgangen / ohne einigen Vnderchied / auff dieselben / und sonst niemanden andern gewendt werden.

§. X.

Wann aber keine Kinder im leben / sondern allein des verstorbenen Zubesitzten Brüder oder Schwester vorhanden / so sollen solche derselben rechtmäßige Auffererben seyn / und der Testierer andere / an ihre statt / ohne Brsach / zu substituiren nicht macht haben.

Der Dreyzehende Titul.

Von Erbschaften / welche dergestalt auff einen gewendt worden / daß derselb solche / vertraulicher weiß / einem andern zustelle.

Nicht allein aber hat ein jeder Testierer Macht wie im nechst vorhergehenden Titul vermeldet / ein andern Auffererben / seinem Belieben nach / zu substituiren und nachzusetzen / sonder mag auch seinem Erben Bitt- oder Befelchsweiß auferlegen / die ihme verschaffte Erbschaft ganz oder zum Theil einem andern / den er Testierer ihme außdrucklich darzu ernennet / einzuraumen und zuüberantworten / was auch der Testator hierinnen für Beding / Zeit und Maß vorschreibt /
das

das alles soll von dem Erben (da er anders die Erbschafft annimbt) getrewlich und ohne Gefährde vollzogen werden.

§. I.

Damit aber der Erb / welcher solcher gestalt beschwert / des Testirers Befelch oder Begehren mit desto grösserm Willen vollziehe / und nicht erwannt der Erbschafft / von deren er keinen Nutzen oder Gewinn zuempfangen / sich gänglich entschlage / So wollen Wir zu Borkommung dessen / und damit eines jeden Testirers letzter Will / würcklichen erfüllt werde / die Verordnung / welche die Kayserliche Rechten inn solchem fall geben / in Unsern Fürstenthumben und Landen auch gehalten / und hiermit befohlen haben / daß wann ein Erb / ein solche Erbschafft / so man zu Latein Fideicommissariam Hæreditatem nennet / gutwillig annimbt / Er alsdann / nach gebühlichem Abzug und Bezahlung aller des Testirers liquidirten Schulden / den vierten Theil in Recht quarta Trebellianica genandt / darvon eigenthumblich innbehalte / und dem Nacherben mehr nicht / als die übrige drey Theil einzuhändigen verbunden seyn solle. Welchen vierdten Theil oder Trebellianicam / auch der Testierer nicht Macht haben solle / dem beschwerten Erben / durch Testament / oder andre wege / zuentziehen.

§. II.

Vnnd nach dem sich zu mehrmahl zufragen kan / daß wann ein Testator seinem Erben / auß sonderbarem hohen Vertrauen / so er zu ihme trägt / mündlich / und ohne beyseyn anderer Gezeugen / anbefihlet / die Erbschafft ganz oder zum Theil einem andern zuzustellen / und aber folgend / nach seinem Absterben / der Erb / solches nicht geständig seyn / dargegen aber der Fideicommissarius des Testirers befelch erfüllet haben will / so solle in solchem fall / da man sonst kein andere genugsame Beweißthumb haben kan / und der Fideicommissarius den Erben zum Eyd / sich / daß ihm solches vom Testierer nicht also anbefohlen worden / zu purgiren / tringen thätte / zuvorderst er der Fideicommissarius / das Juramentum Calumniæ / den Eyd für Gefährde / schwören / vnnd alsdann der Erb den zugemuthen Eyd / daß ihm solches nicht also / wie vorgeben / anbefohlen worden / zulasten auch schuldiß seyn. Da der Erb aber solchen zu præstiren sich verweigern thätte / soll des Gegentheils vorgeben vor war hafft erkennen / und demselben gemäß gesprochen / auch derjenige / welcher des Testie-

ters Befehl gefährlicher weiß zuverhelen sich unterstanden/ mit einer gewissen Geltstraff / die Wir Uns vorbehalten haben wollen/ angesehen werden.

Der Ziersehende Titul.

Von der Legitima oder Pflichtheil / so die Eltern ihren Kindern zuverlassen schuldig seyn.

D Swolen die natürliche Liebe / welche den Eltern gegen ihren Kindern eingepflanzt/ vor sich selbst so groß und innbrünstig / daß sie derselben in ihren Testamenten nicht leichtlich vergessen / oder ohne sonderbare Ursach / wie vermuthlich / ein Ungleichheit unter ihnen fürnehmen werden / So wollen Wir jedoch / zum Überfluß alle Eltern hiemit ermahnet haben / daß sie ihnen solche natürliche Liebe / wie in allem anderm / also auch hierinnen zum fleißigsten angelegen seyn lassen / und ohne sonderbare / wichtige Ursachen nicht leichtlich eine Ungleichheit under ihren Kindern fürnehmen / damit also zwischen den Geschwistrigen schuldige Lieb / Treu und Einigkeit / daran Gott und der Mensch ein Wohlgefallen trägt / erhalten / und je länger je mehr fortgepflanzt werde.

s. I.

Da aber die Eltern redliche erhebliche Ursachen hätten / einem Kind mehr / als dem andern zuvermachen / so soll doch kein Vatter oder Mutter / oder andere Eltern in auffsteigender Liniem / Macht haben / solchem Kind sein gebührliche legitimam, Pflicht oder Rechttheil zuentziehen. Ob auch die Eltern in ihren Testamenten solchen Pflichtheil den Kindern nicht verlassen / sonder dieselbe / ohne redliche Ursachen / hierinnen gänzlich übergangen oder enterbt hätten / sollen dergleichen Testamenten von Unwürden und unkräftig seyn.

s. II.

Dann ferners / wann den Kindern ihr Pflichtheil nicht durch Erbsagung / sondern anderwärts / durch ein Legat oder Fideicommiss / verlassen wird / ein solch Testament gleicher gestalt von unkräftigen ist. Und dieweil ein solcher Pflichtheil den Kindern / ohne einig Geding und Beschweruß / von den Eltern / durch Erbsagung / wie vermeldt / verlassen werden muß / so

so

so sollen auch alle Beding und Anhäng / so jeweilen die Eltern in Verlassung dieses Pflichttheyls anzuhengken pflegen / für nicht gesetzt / gehalten werden.

§. III.

Damit aber Unsere Underthanen wissen mögen / wie solche Pflicht-oder Rechttheyl hinsüro / disem Unserm Landrechtē nach / zuverstehen seye / so lassen Wir bey deme / wie es bis dahero / vermög Unserer hievorigen Erbordnung in Unsern Fürstenthummen und Landen gehalten worden / diß ortz bewenden / und wollen / wann der Testirer der Kinder / Enckel / oder andere in absteigender Linien / (doch dieselbe an statt ihres Vatters oder Mutter / für ein Person zu rechnen) vier oder minder verläßt / daß denselben allensamenhaftt / von der verlassenen Haab / ein drittheil / und nicht weniger gebühre / doch zuvor abgezogen alle Schulden / so der Abgestorbne schuldig bliben wäre. Seind aber deren fünff oder darüber / so gebühret ihnen samenthafft der halbe theil aller verlassenen Haab / und nicht minder / zu ihrer Legitima.

§. IV.

Und ob wol nun die Kinder / denen jetzt angezeigter massen die Eltern ihren Pflichttheyl verlassen / keine Ursach haben / etwas ferners zu fordern / und ihrer Eltern Testamenten anzusechten / Jedoch / da ein Vatter in dem / was über die Legitima an der Verlassenschafft noch übrig ist / sein Kind übergangen / und und andessen statt ein unehrliche Person / zum Erben eingesetzt hätte / so hat in solchem fall das Kind wol macht / sich wider solches vngebührliche verschaffen zulegen / und ein gebührende Klag / inofficiosi Testamenti anzustellen.

§. V.

Da auch ein Vatter oder Mutter zuvor in ihren Lebzeiten / vnzimblliche übermachte Übergaben und Schanckungen gethan / oder ihren Kindern an statt des Pflichttheyls etwas insonderheit und jure institutionis verschafft hätte / also / daß nach ihrem todt / wenig vorhanden / oder was ihnen auff jetzt angehörte weiß vermacht / nicht sovill wäre / als der Pflichttheil seyn solte / und also der Legitimæ ein abbruch geschehe / sollen die Kinder / zu deren Verforthellung und Nachtheyl solches gereicht / befügt seyn / solche beschehene Übergaben / Schanckungen / oder auch Heurathabred und Pacta anzusechten / umbzustossen / und zu Ergänzung ihres gebührenden Pflichttheyls / an gehörigen orten / an-

anzufuchen/ welcher Pflichtheil ihnen auch nicht von der Eltern Absterben/ sondern der Zeit an/ zu welcher dergleichen unziemliche Übergaben und Schenkungen vorgegangen/ angeschlagen und gerechnet werden sollen.

Der Fünffzehende Titul.

Von dem Pflicht- oder Rechttheil/ so die Kinder ihren Eltern zu verlassen schuldig sind.

Deweil nicht allein die Eltern ihren Kindern sondern auch hinwiderum die Kinder ihren Eltern alle kindliche Liebe und Treu / äußerstem Vermögen nach / zu erzeigen in allweg schuldig/ So wollen Wir / daß die jenige Testirende Personen / welche keine eigene eheliche Kinder oder Enckel / aber noch Eltern im leben haben/ denselben gleicher gestalt ihren Pflichtheil zuverordnen und zu verlassen schuldig seyn. Und soll solcher Pflichtheil / auff den dritten Theil des Testirenden Kinds oder Enckels Verlassenschaft / so nach seinem Absterben über die schulden vorhanden ist / gemäßiget werden.

s. I.

Wann aber in auffsteigender ungleichen Linie / mehr Eltern vorhanden / so ist solcher Pflichtheil / dem nähern Grad zugehörig / ob gleich ein oder mehr Personnen in solchen gefunden würden / dann solcher dritte Theil der Legitimæ, kommt allezeit auff ein oder mehr Personen in gleichem nähern Grad/ und werden die weitesten davon außgeschlossen.

Der Sechzehende Titul.

Von Pflichtheil / so die Eheleuth einander zu verlassen schuldig sind.

Deweil nicht minder Christliche Eheleut einander alle Lieb und Treu zuerzeigen schuldig/ So wollen Wir / daß sie solche einander auch in Sachen / ihre zeitliche Haab und Nahrung betreffend / erweisen / und keines das ander / ohne Ursachen / von seiner

seiner Verlassenschaft gänglich aufschliesse / und damit auch dis
orts / was und wie vil? ein Ehegemächt dem andern zuverlassen
schuldig seyn solle / eine gewisse Verordnung gemacht werde:
So befehlen Wir hiemit / daß die jenige Eheleut / welche keine
Ehliche Kinder und Leibserben haben / in ihren Testamenten,
so sie eins auffzurichten begehren / den dritten Theil ihres zuge
brachten / und in wehrender Ehe ererbten Guts / von dem errun
genen und gewonnenen aber / das Weib dem Mann / von ihrem
dritten Theil / derselben Erzungenschaft den halben Theil / der
Mann aber von seinen zweyen Theilen derselben / dem Weib
den dritten Theil eigenthumblich zuverlassen schuldig seyn / das
übrige ihres gefallens sonst anderwärts zuverschaffen macht ha
ben sollen / es wäre dann / vorhin in der Heuraths-abred / ein
anders verschafft und verordnet worden.

S. I.

Wann aber Kinder vorhanden / und der Ehemann vor sei
nem Weib mit tod abgehet / so soll von dem erzungenen und ge
wonnenen Gut / der Mutter gleicher gestalt der dritte Theil ge
bühren: aber im widrigen fall / dem Mann / wann er sein Weib
überlebt / zweyen Theil / und den Kindern nur ein Theil von sol
chem / es sey gleich fahrends oder ligends / zuständig seyn. Es
mag auch dises kein Ehegemächt dem andern / durch Testament
oder andern letzten Willen entziehen.

Der Sibenzehende Titul.

Ursachen / derentwegen die Eltern ihre Kinder
oder Encklin enterben mögen.

Dieweil die Eltern ihren Kindern / wie oben
Anregung beschehen / alle Lieb und Treu / und Guts
zuerzeigen / natürlicher Pflicht und Schuldigkeit
nach / verbunden / So ist ihnen nicht zuclassen /
dieselbe / ohne Ursachen / ihres gefallens zuenterben / sondern es
werden hierzu hochwichtige Bewegnussen und Ursachen erfor
dert / welche / damit sie Unsern Underthanen bekandt werden /
sind dieselbige allhier kürzlich gesetzt.

S. I.

Erstlich / wann ein Kind seine Eltern freventlich geschla
gen /

gen / und fürsegllicher weiß Hand an sie gelegt. Nicht aber / da es ungesehr geschehen / als da einer einen andern schlagen wollen / und ihme der Vatter oder Mutter unter den Straich geloffen.

§. II.

Zum andern / wann einer seine Eltern mit schwerer nachtheilichen Schmach und Verleümbdung angetastet.

§. III.

Zum dritten / wann ein Kind seine Eltern peynlich umb ein Ubelthat beklagt / es wäre dann ein solch Laster / daß wider die Käyserliche Mayestät / Uns den Landsfürsten / und die Unsrige / oder wider Unsere Fürstenthummen und Landen / wäre fürgenommen worden / in welchem fall den Kindern nicht allein zugelassen / sondern sie seind auch schuldig ihre Eltern / die sich mit dergleichen Laster besleckt / peynlich zu beklagen.

§. IV.

Item und vors vierte / wann ein Kind mit Zauberey oder Hexenwerck wäre vmbgangen.

§. V.

Zum fünfften / wann einer seinen Eltern mit Gift / oder in andere wege / heimlich oder öffentlich / nach dem leben gestanden.

§. VI.

Zum sechsten / wann ein Tochter mit ihrem Stieffvatter / oder ein Sohn mit seiner Stieffmutter sich ungebührlicher weiß vermischt hätte.

§. VII.

Wann zum sibenden / ein Kind oder Enckel / seine Eltern verrathen / und sie dardurch zu grossem Schaden und Nachtheil gebracht.

§. VIII.

Zum achten / wann die Eltern / Schulden oder anderer Verbrechen halber / in Haftung und Gefängnuß gerathen / und die Kinder / da es doch in ihrem vermögen wäre / ihnen mit Bürgschafft / oder auff andere weg nicht aufhelffen wolten.

§. IX.

Item und vors neündte / da sie die Eltern an Auffrichtung deren Testamenten und letzten Willen / fürsegllicher und gefährlicher weiß verhinderten.

§. X.

Wann zum zehenden / ein Kind wider seiner Eltern willen / sich an leichtfertige / üppige Gesellschaft henckte / und in
der

derselben beharrlich verblibe / oder ein unehrliches / leichtfertiges Leben und Wandel anfang / als da einer ein Gauckler / oder anders dergleichen würde / und die Eltern auch nicht solchen Stands werden.

§. XI.

So zum eylfften / ein Tochter sich in ein unzuchtiges / unehrliches und ärgerlich Leben begeben / und sich nicht wolte ehrlich verheiraten lassen. Welches Wir auch hiemit auff den fall verstanden haben wollen : Wann ein Kind / ohne rechtmäßige Ursachen / allein auß Bosheit und Ungehorsam / sich / ohne seiner Eltern Vorwissen und Bewilligung / versprochen und eingelassen / auch darvon gänzlich nicht abweichen will / ob schon die Eltern es für sich selbst / seinem Stand und Alter gemäß / anderwärts ehrlich zu verheiraten begehren. Jedoch da ein Kind auß Unbedachtsamkeit / oder auß thorechter Jugend / sich ohne der Eltern verwilligen / ehelich versprochen / oder durch böse practicerische Leuth verführet / und sein Unrecht erkent / sich widerumb unter seiner Eltern Gehorsam ergibt / und von solchem Heurath / ehe derselbige ordentlich vollzogen wird / widerumb abstehet / so haben die Eltern nicht macht ein solches Kind zu enterben / wie auch / wann es sich an eine ehrliche Person verheurathet / und dadurch sein Sach umb ein merckliches und statilichs verbessert.

§. XII.

Zum zwölfften / wann ein Kind seinem an Nahrung mangelhaft / oder sinnlosen und tobsichtigen Vatter und Mutter / an gebührender Pfleg / Wart und Unterhaltung mangel laisset / und ihme / da er doch wol köndte / die Hülffshand entzeucht / das solle / in krafft dieses Unsers Landrechtens / also baar enterbt seyn und bleiben / ob gleich solcher Vatter oder Mutter kein Testament mehr machen würden / sondern die jenigen derselben Erben seyn / die sie in ihre Pfleg und Vernehmung genommen hätten / sie seyen gleich Kinder / Verwandte oder Frembde.

§. XIII.

Zum dreyzehenden / wann Eltern vom Feind gefangen / und die Kinder dieselben / so sie es vermöchten / nicht außzulösen begehren.

§. XIV.

Zum vierzehenden / wann die Eltern Christglaubig / hergegenüber ein Kind eines verdambten unchristlichen Glaubens wäre

D

wäre

wäre / und in solchem / da es schon seines Irthumbes überwiesen / vorseglicher weiß verharrete.

s. XV.

Aus einer jeden dieser jetztzehnten / auch andern dergleichen oder grössern Ursachen / ist den Eltern zugelassen / ihre Kinder zu enterben / jedoch also und dergestalt / daß das enterbte Kind oder Enckel mit Namen genennet / auch die Ursachen / solcher beschenehen Enterbung / mit klaren / außgetruckten Worten angezeigt / und da das enterbte derselben nicht geständig / von den Erben solches erweisen werde. Dann wo das nicht geschehen / so kan die Enterbung und Einsetzung anderer Erben keinen bestand haben / sondern hat der Enterbte einen weg wie den andern / seinen Zugang zu der Erbschaft.

s. XVI.

Was aber außserhalb der Erbsagung und Enterbung in solchem Testament / von Legaten und andern / vermacht worden / das verbleibt in seinen kräften / und soll von den Erben ab intestato der gebühr geleistet werden.

s. XVII.

Wir wollen aber zum Beschluß dieses Tituls / alle Eltern ernstlich vermahnet und erinnert haben / daß ehe sie ihre Kinder enterben / zuvor alle Umständ wol und fleißig betrachten / die Sachen mit andern mehrverständigern berathschlagen / und also / wider Recht und Billigkeit / ja wider Väterliche Lieb und Treu / diß ort nichts / das sie nicht zu verantworten getrawen / vornemmen. Da auch sie genugsame Ursach der vorgenommenen Enterbung gehabt / und aber nachgehends vor ihrem Absterben / sich mit dem enterbten Kind / auff sein wolverhalten / widerumb versöhnet / und ihme sein Verbrechen außtruckenlich verziehen hätten / soll alsdann / wann gleich das Testament nicht geändert worden / die Enterbung auch gefallen seyn / und für nicht gesetzt gehalten werden.

Der Achtzehende Titul.

Ursachen / derentwegen die Kinder oder Enckel ihre Eltern enterben mögen.

Die Ursachen / warum ein Kind oder Enckel seine Eltern zu enterben befugt / seind diese nachfolgende. Die

§. I.

Die erste Ursach ist / da die Eltern das Kind um Leib und Leben / doch ausserhalb des Lasters beleidigter Mayestatt und anderer groben abschewlichen Mißhandlungen / angeklagt.

§. II.

Die andere / wann sie dem Kind mit Zauberen / Gifft / oder auff andere heimliche oder öffentliche weis / nach Leib und Leben getrachtet.

§. III.

Fürs dritte / wann sie mit des Kinds Ehegemahel ungebührlicher Vermischung gepflogen.

§. IV.

Die vierdte / wann sie das Kind an Aufrichtung seines fürhabenden Testaments / vorseßlicher / gefährlicher weis verhindert.

§. V.

Zum fünfften / wann des Kinds Eltern sich selbst einander des Lebens zu berauben understanden hätten.

§. VI.

Die sechste / da die Eltern das bresthaffte / tobsüchtige / und sinlosse Kind / pfleg und hülflos liessen / da auch ein solches Kind vntestiert verstorbe / und die Eltern / ihme wissenschaftlich nicht Hülf gethan hätten / noch thun wollen / sollen hiemit sie von seiner Verlassenschaft außgeschlossen seyn.

§. VII.

Zum sibenden / da sie ihme nicht / da sie doch wol kondten / auß der Gefängnuß verhülffen.

§. VIII.

Die achte Ursach ist / wann die Eltern mit einer verdammten Unchristlichen Kezerey / wissenschaftlich behafftet / die Kinder aber der wahren Christglaubigen Religion zugethan wären

§. IX.

In jeglichem disem fall / mag das Kind sein Vatter oder Mutter enterben. Doch müssen gleicher gestalt die Ursachen der Enterbung / auch außdrucklich gesetzt / und da sie nicht gestanden würden / durch der Kinder Erben auch dargethan und gebührlich erweisen werden.

Der Neunzehende Titul.

Ursachen / derentwegen ein Ehegemächt das
ander enterben mag.

Wenn ein Ehegemächt gegen dem andern /
ein solche Ursach begienge / die / vermög vnserer
Eheordnung / auch die Ehe scheiden köndte / so soll
dieselbe auch genugsam seyn / die Enterbung vorzu-
nehmen / wie nicht weniger die jenige Ursachen / derentwegen
die Eltern ihre Kinder / und hergegen die Kinder ihre Eltern ent-
erben mögen / von denen / in nechst vorhergehenden Tituln mel-
dung beschehen / gegen den Ehegemächten in der Enterbung statt
haben sollen / jedoch daß auch jederzeit die Ursach / warumb das
ander Ehegemächt enterbt werde / im Testament außdrucklich
gesetzt / und im fall dieselb widersprochen / durch die andere einge-
setzte Erben dargethan werde.

Der Zwanzigste Titul.

Auß was Ursachen auffgerichte / Testamenten
unkräftig vnd nichtig können werden.

Dieweil sich zu mehrmalen zuträgt / daß ei-
wann ein Testament gleich anfangs unkräftig /
und nichtig / oder aber anfangs kräftig / und allererst
nachgehends / auß seinen gewissen Ursachen / von
Unkräften wird / So ist zuwissen / daß erstlich alle die jenige Te-
stamenten / welche weder nach Form und verordnung der gemei-
nen beschriebenen Keyserlichen Rechten / noch auch vorgesezten
Unsers Landrechten und Ordnungen auffgericht / für unkräftig
und nicht giltig gehalten werden sollen.

s. I.

Item wann die Personen / so das Testament auffgericht /
Unverstands / oder anderer mangel halben / die oben angezeigt
worden / zum Testiren untauglich / oder wann der eingesetzte
Erb / der Erbschafft / von Rechts wegen nicht fähig ist / so kan
dasselb kein krafft haben.

So

§. II.

So dann / wann darinn gar kein Erb / dessen Einsetzung das rechte wesentliche Stück eines jeden Testaments / weder außdruckenlich noch sonst verständlich eingesetzt und benennt ist.

§. III.

Ferners ist das Testament gleich anfangs unkräftig und nichtig / welches dem Testierer mit Gewalt / Schrocken und eingejagter Forcht abgedrungen worden. Aber nachgehends wird ein kräftig vnd rechtmäßig Testament unkräftig und ungiltig / wann der Testator solches mit willen cassirt, zerschneidet / das Sigel herab reisset / durchstreichet / oder sonsten verleget. Da er aber dasselb ungesehr / oder unwissend thätte / nicht des Willens und Vorsazes / solches abzuthun / bleibt es dennoch bey Kräften.

§. IV.

Es wird auch ein rechtmäßig Testament unkräftig / wann dasselb / mit Aufrichtung eines anderen Testaments widerrufen und abgeschafft wird / doch daß das nachgehende / ohne mangel / verfertigt seye. Dann da solches unvollkommen / thut es dem ersten keinen abbruch.

§. V.

Item wann der im ersten Testament eingesetzte Erb / auß gewissen Ursachen / die Erbschafft nicht annehmen wolte oder köndte / als da Er vor dem Testierer mit tod abgienge / und kein anderer Nacherb an sein statt verordnet würde.

§. VI.

Item wann der Testierer / nach auffgerichtetem Testament / noch mit mehr ehelichen Kindern / die er in seinem auffgerichten Testament nicht bedacht / noch zu gleich andern seinen ehlichen Kindern (ob sie schon noch in Mutterleib gewesen) zu Erben eingesetzt / von Gott gesegnet würde / so kan ein solch Testament nicht kräftig seyn. Es wäre dann / daß solche hernach gebohrne Kinder / noch bey des Testierenden Vatters lebzeiten mit todt abgiengen / so wird darfür gehalten / als wären sie nie geboren worden / und verbleibt das Testament bey seinen Kräften.

§. VII.

Item so der Testierer / nach dem Er sein Testament auffgerichtet / sich in Ehestand / Er seye gleich ein lediger Gesell oder Wittwer / begebe / wollen Wir / daß desselben Testament gleichwol bestehen / doch seinem Ehegemächt an dem jenigen / so es ihme zu verlassen schuldig / unvergreifflich oder unnachtheilig seyn solle.

§. VIII.

Auch so einer ein Testament auffgericht / und nachgehends auß Fürsag und Verzweyflung sich selbst enteibte / soll sein Testament / auch was Er sonst weiters verordnet / an ihme selbstesten krafftlos seyn / und da Er keine eheliche Leibserben hätte / seine ganze Verlassenschaft uns heimfallen.

§. IX.

Da aber ein Testament an seinen wesentlichen Stücken ein mangel hätte / und darinnen armen Leuthen / den Kirchen / Spitälen / gemeinen Nutzen / oder in andern dergleichen milden Sachen etwas vermacht worden / sollen solche Vermächtnissen gehalten / und die Legata zu solchen Sachen zuvorderst außgericht werden / ob gleich so viel mehr nicht übrig / daß darvon den andern Legatarijs das jenige werden möchte.

Der ein und zwanzigste Titul.

Von Annemmung der Erbschafften / auch Verfertigung der Inventarien.

Derweil ein jeder Erb den jenigen / welchen er erben will / in allen vnd jeden Stücken vertreten / alle dessen Glaubiger und Legatarien befriedigen / und sonst alles / was von seinetwegen zu verrichten / auff sich laden muß / so hat er sich zuvor wol zu bedencken / ob er die Erbschafft annemmen wolle oder nicht ? damit er sich nicht etwann in ein Geschäft einstecke / darauff er sich nachgehends nicht würcken könne.

§. I.

Zu welchem end / und einem jeden Erben zum besten / die Keyserliche Recht die Gutthat des Inventarij erfunden / und ganz heylsamlich verordnet / daß all das jenige / so in der Erbschafft gefunden wird / fleißig und getrewlich auffgezeichnet werde / damit also der Erb wissen möge / wie es mit der Erbschafft beschaffen / was dieselbige vor Schulden und Beschwerden auff sich / und ob er Nutzen oder Schaden darauff zugewarten habe.

§. II.

Wann aber jeyermeldte Keyserliche Rechten etliche weitläufftige

läufftge Solenitæten und Ceremonien, in Auffrichtung der Inventarien erfordern/ ohn welche sie nicht bestand haben/ Wir aber Unsere Underthanen/ mit dergleichen subtilitæten nit gern beschwert sehen/ So ordnen und wollen Wir / wa fern einem ein Erbschafft / der Schulden halben verdächtigt / also daß er besorgte/ der Schulden möchten mehr / weder das Erb seyn / und derowegen sich der Erbschafft / ohne ein Inventarium, nicht begehrt anzunehmen oder zu underziehen/ So ist genug / daß er gleich anfangs sich dessen vor Gericht protestire / und an Unsere Beampye begehre / ihme zween Gerichtsmänner zu zugeben / vor denen / als Gezeuigen/ der geschworenen Ampt- Statt- oder Gerichtschreiber selbigen orts / die ganze Erbschafft / mit aller irer Haab / Stucken / Gütern / ligenden und fahrendem / auch allen Rechten / Gerechtigkeiten / Schulden und Gegenschulden / nichts/ wie das Namen haben mag / außgenommen / getrewlich auffschreibe / und zu Verhütung aller Gefährlichkeit desselben Inventarij, ein gleichlauttende Abschrift hinder ein Gericht lege.

s. III.

Und damit ein jeder wissen möge / woran er seye / auch die Sach nicht vorseylich in die länge auffgeschoben werde / So soll solch Inventarium, innerhalb eines viertel Jahrs/ nach beschehener Protestation, verfertigt / und zu end gebracht werden. Es wäre dann / daß die Erbgüter mehr als an einem / und an etwas fernem Orten entlegen. Dann auff solchen fall / stehet es zu Unserer Beampyen und Gerichts erkandnuß / in was Zeit die Auffrichtung und Verfertigung des Inventarij geschehen solle / und ist man hierinnen an die Zeit / welche die beschriebenen Rechten ernennen / nicht gebunden.

s. IV.

Es soll auch in wärender Verfertigung des Inventarij, der Erb von den Gläubigern / Legatarien oder andern / unbelästiget bleiben / und von keinem beklagt oder angefochten werden. Und soll darneben noch dieses Vortheyls genießen / daß wann schon der Schulden mehr wären / dann die Erbschafft vermöchte/ er doch von dem seynigen / weiter hinauß zugeben oder zubezahlen nicht schuldig / als was nach Abturgung alles auffgewendten nothwendigen Costens / den er vor allem innzubehalten / in der Erbschafft / laut auffgerichteten Inventarij, noch übrig ist.

s. V.

Die Costen aber / so vor Abrichtung anderer Legaten und Schul-

Schulden / von der Erbschafft abgezogen werden sollen / seind dise / als nemlich was auff des Verstorbenen Begräbnuß und Leichbegängnuß gewendt / was auff Arztslohn und desselben Kranckheit gangen / was für Inkosten zu Auffrichtung des Inventarij angewendt / was zu Erhaltung der Güter / oder auch Einforderung der Schulden bezahlt worden / und was andere dergleichen Aufgaben mehr seind / welche ein getreuer Haushalter / in diesen und andern Fällen / angewendet hätte.

§. VI.

Es soll auch der Erb nicht eben verbunden seyn / die inventirte Güter zu Gelt zu machen / sonderlich da er keinen Käufer darzu bekommen kan / sondern ist genug / daß er solche Güter den Gläubigern / in rechtem Werth / vermittelst öffentlicher Statigerung / an statt der Bezahlung / einhändige.

§. VII.

Da sich aber befinden thäte / daß der Erb im Inventario ein Betrug gebraucht / und in Beschreibung der erblichen Stück und Güter / etwas gefährlicher / vorseßlicher weiß beyseits gethan und verhalten hätte / so verliert er die Gutthat des auffgerichteten Inventarij, und ist nachmals verbunden / alle Schulden und Legata, ohne einigen Unterschied / aufzurichten und zu bezahlen. Derowegen ein jeder Erb sehr weißlich handelt / wann er in Auffrichtung des Inventarij diese Protestation und Clausul gebraucht / ob er etwas in das Inventarium gesetzt / das darein nicht gehörig / daß er dasselbige vor nicht gesetzt haben / und dagegen / da er etwas nicht darein gesetzt / das doch darein gesetzt werden sollen / daß er dasselbige / so bald ers in Erfahrung bringe / darein bey gutem glauben wolle setzen lassen.

§. VIII.

Da aber der Erb in Auffrichtung des Inventarij befinden thäte / daß er sich mit Nutzen der Erbschafft nicht underziehen köndte / und derohalben sich außtruckentlich erklärte / daß er nicht Erb seyn / sondern sich der Erbschafft begeben wolte / sollen alsdann unsere Beampte und Gericht / auff der Creditoren ersuchen / über die Erbgüter / Beweser oder Curatores bonorum verordnen / welche alsdann sich der Erbschafft anzunehmen / und mit den Gläubigern / wie auch mit jedermäniglich / so rechtmäßige Forderung an die Güter hat / nach ihrem besten Vermögen / zu handeln / damit also ein jeder / so weit sich die Erbschafft erstreckt / befriediget werde.

Der

Der

Zwey und Zwanzigste Titul.

Von Legaten/ oder denen Haab und Gütern/
so neben Einsetzung des Erbens/ anderen ver-
schafft werden.

Es wird selten ein Testament auffgerichtet / in welchem nicht der Testierer seinen Verwandten / oder sonst guten Freunden / etwas an ligenden Gütern oder fahrender Haab / zur Danckbarkeit und freundlichem Angedencken / verschafft / welche vermachte Güter in Rechten Legata genannt werden / und wollen Wir / da etwas dergleichen in Testamenten verschafft worden / daß die eingesetzte Erben / nach der Testierer Absterben / und wann sie die Erbschafft angetreten / solche Legata denen jenigen / denen sie verschafft worden / ohne Verzug / getreulich liffern und zustellen. Und können dergleichen Legata vor oder nach Einsetzung der Erben / wie auch in Codicillen / davon in folgendem Titul Meldung beschicht / verschafft werden.

§. I.

Damit aber allerhand Zanck / Streit und Uneinigkeith / so viel immer möglich / vermitteln bleibe / so soll ein jeder Testierer / auch die Statt- Ambt- und Gerichtschreiber / so die Testamenten auffrichten / und in ein Form bringen / fleiß anwenden / daß die Legata mit lautern / verständlichen Worten benamset / auch der Legatarien Namen / Zunamen / und was sonst für Umstände mehr nothwendig / recht ordentlich auffgezeichnet werden.

§. II.

Also soll auch ein jeder Testierer / in Verschaffung der Legaten / die Bescheidenheit gebrauchen / daß die Erbschafft dardurch nicht zuviel verschöpfft werde / und etwan die Legaten grösser / als die Erbschafft selbst sein seye. Dann da solches geschehen / und die Legaten sich so hoch und weit erstrecken / daß / da der Erbe dieselbe abrichten solte / ihme nichts übrig verbliebe / so ist er in solchem fall befugt / nach Abziehung der Schulden / von der Erbschafft den vierten Theil / in Rechten Quarta falcidia genandt / abzuziehen / und den Legatarien samblichen mehr nicht / als die übrige

übrige drey viertheil zu zustellen. Welches jedoch er nicht be-
fugt ist/ wann er sich der Gutthat des Inventarii nicht gebrau-
chet. Item in denen Stücken und Gütern/ so zu milden Sa-
chen / als dem gemeinen Nutzen / zu Kirchen/ Schulen/ Spitä-
len / Haus-Armen Leuten / und andern dergleichen/ verschafft
worden.

§. III.

Es kan auch einer etwas/ mit oder ohne Condition oder
Beding/jedoch daß die angehängte Condition ehrlich und mög-
lich seye/ wie auch mit Anhang einer bestimmten Zeit/ legieren
und verschaffen. Wird nun etwas mit Condition oder Be-
stimmung einer gewissen Zeit legirt / und der Legatarius er-
füllet solche angehängte Condition nicht / oder verstirbt / ehe die
Zeit/ welche zu Empfangung des Legati gesetzt worden/ verflös-
sen/ so ist hierdurch das verschaffte Legatum auch verloschen/
und fällt dem Erben heim.

§. IV.

Jedoch ist diß Orts dieser Unterschied in acht zu nehmen/
wann zu Abrichtung des Legats, der Zeit zu unterschiedlichen
Terminen und Zihlen gedacht wird / daß alsdann solches vor
kein Conditional-werck solle verstanden werden. Als Exem-
pels weiß: Wann der Testirer einem fünfzig oder hundert Tha-
ler vermacht hätte/ mit dem Anhang / daß der Erb dieselbe in
drey Jahrsfristen abrichten solte / so ist in solchem fall genug/
daß derjenige/ deme diese fünfzig oder hundert Thaler vermacht
worden/ des Testirers Tod erlebt habe / und wann er gleich nach-
gehends/ vor Verfließung der drey Jahren tods verführe / kön-
nen doch seine Erben die Bezahlung zu bestimmten Jahrsfristen
erfordern. Wann aber die Zeit/ vor ein Condition und Be-
ding gesetzt wird / als: wann Jacob zu seinen dreßzig Jahren
kommt/ wann Johannes sich ehlich verheürathet/ ic. alsdann
muß solche Condition und bestimmte Zeit erfüllet werden.

§. V.

Wann aber vielen ein Gut samblich legirt / und darneben
nicht vermeldt wird/wieviel ein jeder haben solle/ so wird darfür
gehalten/ daß es unter Sie zugleich vertheilt werden / und einer
so viel als der ander empfangen solle. Da auch derselben Lega-
tarien einer den Todesfall des Testirers nicht erlebte / so fällt
desselben verstorbenen Antheil denen Mit-Legatarien zu / und
und hat der Erb hieran keine Forderung / es wäre dann im Te-
stament ein anders austruckenlich versehen.

§. VI.

Da jemanden etwas/ das man nicht wissen kan / welches der Testierer gemeint/ verschafft worden/ als da Jacoben in gemein ein Kleid vermacht wurde/ da der Testierer etliche unterschiedliche Kleider hätte/ so stehet in solchem fall zu des Legatarii willkuhr/ welches Kleid er wehlen und nehmen wölle. Doch soll man in dergleichen fällen / auff die Wort des Testaments/ ob sie auff den Legatarien/ oder auff den Erben gerichtet seyen/ fleißig achtung geben.

§. VII.

Es ist auch keinem verwehrt/ seiner Hausfrauen / oder einer andern Person / auff allen seinen Gütern/ oder auff einem Theil derselben/ ihr lebenslang den Beyßig und Niessung zu verschaffen. Jedoch ist hergegen der Jenige/ deme ein solcher Beyßig verschafft wird/ schuldig/ die Güter in gebühlichem gebrauch auch rechtem Bau und Wesen zu halten/ und den Erben darüber gnugsame Caution zu thun / damit sie solche / nach seinem Tod/ ungeändert/ unversetzt/ unbeschwert/ unverfehrt/ und auff die weis und maß/ wie sie ihme zugestellt worden/ widerum empfangen können. Welches dann gleicher gestalt gehalten werden solle/ wann jemanden ein Haus/ Garten/ Wiesen und dergleichen/ oder etwas an fahrender Haab/ allein sein lebenslang zu gebrauchen/ verschafft worden.

§. VIII.

Und obwol sonst/ vermög der Rechten/ alle Legata, so bald der Testator mit Tod abgangen / den Legatarius verfallen / so hat es jedoch mit dem Legato eines Beyßiges eine andere Beschaffenheit/ angesehen/ daß der legierte Beyßig allererst / nach dem der Erb die Erbschafft angetretten/ dem Legatario erscheint und anfällt/ und nicht ehender.

§. IX.

Ferners ist einem jeden zugelassen/ seine gerechtfame Actiones, Anspruch / Schulden und dergleichen / einem andern zu vermachen/ und ist der Erb/ nach des Testierers Tod/ schuldig/ dem Legatario die Verschreibungen/ und anders darüber sagende/ zu zustellen und einzuhändigen. Jedoch/ da der Testierer/ bey seinen Lebzeiten / dergleichen Forderungen und Schulden selbstem eingebracht/ so ist dardurch das Legat gefallen und verloschen.

Eben

§. X.

Ebenmäßig hat ein Jeder / welcher zu testieren begehrt / macht / nicht allein Legata / wie jetzt vermeldt worden / sondern auch Prælegata, seiner Kinder oder Erben einem oder mehreren / denen Erbs vor andern gönnet / zum Voraus zu verschaffen / jedoch mit der Bescheidenheit / daß den andern Kindern an ihrem Pflichttheil kein Abbruch geschehe.

§. XI.

Was auch dem legitirten Gut / bey lebzeiten des Testirers / oder nach seinem Tod / ehe es dem Legatario eingeräumt wird / vor Schaden und Kingerung / ohne des Erben Schuld und verwahrlosung / zugestanden / das ist der Legatarius zu tragen schuldig / wann auch gleich das legitirte Gut gänglich in Abgang und Verderben kommen wäre : hinwiderum aber hätte er auch alle Besserung / die unter dessen dem Gut zugestanden / zu empfangen / dieweil derjenige / so den Schaden leyden muß / billich auch des Gewinns zu genießen.

§. XII.

Wann sichs auch begeben / daß der Testierer / nach verschafftem Legato, dasselbe aus noth selbst angriffe / und verbrauchte oder verkauffte / und vor seinem Tod kein anders an dessen statt thäte / So ist alsdann der Erb schuldig / solch Legat zu lösen / oder den billichen Werth dafür zu erstatten.

§. XIII.

Wie nun einem jeden frey stehet / seinem Belieben nach / diesem oder jenem etwas zu vermachen / also hat er auch macht / wie und wann er will / dasjenige / was er schon allberaits vermacht / ganz oder zum theil zu widerrufen / aufzuheben / zu vermehren / zu vermindern / oder einem andern zu legitiren.

§. XIV.

Die Ursachen aber / derentwegen sonst die Legata verlöschen / und dem Erben heimfallen / seind nachfolgende :

§. XV.

Wann der Legatarius vor dem Testierer mit Tod abgeht.

§. XVI.

Item / wann ihm etwas nicht erblich / sondern allein die Zeit seines Lebens legitirt und verschafft worden wäre / so fällt es nach des Legatarii Tod dem Erben heim.

Auch

§. XVII.

Auch wann der Legatarius die Condition und Bedingung/
so dem Legato angehenckt worden / nicht gebührlichen vollzogen/
da ers doch wol gekönnnt hätte.

§. XVIII.

Item wann er zween Testamentarien oder Executorn
des Testaments verordnet / und für solche Mühe ihnen etwas
vermacht wäre worden / Er aber der Execution des Testaments
sich nicht unterziehen wolte.

§. XIX.

Item da der Legatarius sich mit seinem Legat nicht wol-
re benügen lassen / sonderlich da im Testament diese Clausula
pœnalis angehenckt wäre / welche Legatarii sich mit ihren ver-
schafften Legaten nicht wolten sättigen lassen / daß sie damit die-
selben allerdings solten verwürcket haben / 2c. dann in allen sol-
chen fällen expirirt das Legat, und fällt dem Erben heim. Wie
auch / da der Legatarius des Testierers Weib / bey dessen Leben/
oder nach seinem Tod unehrlich beschlaffen / oder ein Ehemann sein
Weib / die ihme etwas legirt, boshafter weiß verliesse / und von
ihr gezogen wäre / oder ihr sonst in Nöhten die hülfliche Hand nit
bieten / und ein Ursach ihres Todts seyn thäte.

§. XX.

In gleichem / da der Legatarius den Testierer entleibte
und umbbrächte / oder zu desselbigen Entleibung / Hülf / Rath
und Fürschub thätte / oder des entleibten Testierers Tod / gebüh-
render massen / zurächen sich nicht bestiesse / Item da der Legata-
rius den Testierer einer solchen Missethat beschuldigte / welche
Lebensstraff auff sich trüge / ebenmäßig da er Legatarius unver-
söhnliche Feindschafft / wider den Testierer gehabt hätte / und die-
selbe / bis auff dessen Absterben / beharrte / in diesen / und andern
mehr / in gemeinen beschriebenen Rechten / und hierunden parte
6. Tit. 7. ferner aufgetruckten fällen : Sehen und ordnen Wir /
daß berührte Legata den jenigen / welchen sie verschafft / als
unwürdigen genommen / und nach Anleitung vor
gedachter beschriebenen Rechten / Uns
zugeignet werden.

Der

Drey und Zwanzigste Titul

Von Codicillen.

Wenn man die Codicillen beschreiben will / kan wol gesagt werden / daß sie nichts anders seyen / als ein klein Testament / welches mit weniger Solennitäten und Zierlichkeiten der Rechten / auch geringerer Anzahl Zeuigen / nemlich von fünffen / ob gleich dieselben unerbetten und Weibspersonen seind / auffgericht / und fast alles / was in Testamenten zu geschehen pflegt / darinn verhandelt werden mag / dann es ist zugelassen / Legaten darinn zu verschaffen / solche zu widerrufen / oder zu ändern / Vormünder und Pfleger / (doch daß dieselben entweder in einem Testament / oder von der Obrigkeit confirmirt werden) zuverordnen / es können aber darinn / directe, weder Erben eingesetzt oder substituirt, noch auch Enterbungen vorgenommen werden. Jedoch mag der jenige / welcher ein Codicill auffrichtet / dem / so ab intestato und außershalb Testaments / von rechts wegen / sein Erb ist / bitts oder befelchsweiß / aufflegen / die Erbschafft / so ihm zufällt / einer andern benannten Person / zum Theil oder ganz zuzustellen.

§. I.

Derhalben wann jemand zuvor / entweder nach Aufweisung der gemeinen beschriebenen Rechten / oder aber nach Verordnung dises Unfers Landrechts / ein Testament auffgericht / und darin etwas zuändern begehrt / oder auch gar kein Testament auffgericht / und doch seine Erben / die er / ohne Testament / verläßt / mit Legaten oder Fideicommissen zubeladen fürhabens ist / mag er solches / da er anders zutestiren tauglich / durch ein Codicill, und wie oben vermeldet / vor fünff Personen / sie seyen gleich zu Zeuigen erbetten oder nicht / Manns- oder Weibspersonen / gar wol thun / einweder in Schrifften oder mündlich.

§. II.

Und was der gestalt vermacht oder verordnet wird / das ist der Erb / welcher ab intestato succedirt, in allweg zuvöllziehen verbunden. Also sollen auch die Codicillen / so in Testamenten vorbehalten / oder befestiget werden / ob sie gleich vor Zeuigen nicht auffgericht / kräftig und gültig seyn / allein daß sie mit

mit des Testierers eigener Hand geschriben oder unterschriben seyen.

§. III.

Es mag auch einer mehr / als ein Codicill, so fern sie einander nicht zuwider seyn / auffrichten. Da aber einer unterschidliche Codicill auffgericht / und dieselbe einander zuwider lieffen / soll dem jenigen / was in dem letzten verordnet / nachkommen werden.

§. IV.

Und dieweil zu End der Testamenten gemeintlich diese Clausul anaehenckt wird / daß da es nicht als ein Testament kräftig seyn wü de / es doch als ein Codicill gültig seyn solle / So wollen Wir / daß solcher Clausul nicht mehr krafft / weder die Recht zulassen / zugeeignet werde.

Der

Vier und Zwanzigste Titul.

Von Testamentarien / und wie die Testamenta sollen exequirt werden.

Damit eines jeden letzter Will / mit mehrerem Fleiß und Treu / exequirt werde / so pflegen zu mehrmalen die Testierer / eine oder mehr vertraute glaubwürdige Mannspersonen / welche ihren letzten Willen getrewlich exequire und vollstrecke / wolbedächtlich zuverordnen / und seind dergleichen Personen / da sie dem Testierer / bey seinen Lebzeiten / ein solches zugesagt / in allweg verbunden / demselben getrewlich nachzusetzen / da sie es aber nicht versprochen / und es ihrer Gelegenheit nicht seyn würde / sich eines solchen Wercks zu unterfangen / können sie darzu / wider ihren Willen / nicht getrungen werden / es wäre dann Sach / daß sie vor solche Mühe / auß dem Testament etwas zugewarten hätten / dann solchen falls / sollen si: der Execution, darzu sie vom Testierer ernennet worden / sich annehmen / oder dasjenige / das ihnen im Testament verordnet / verwürcket haben.

§. I.

Wann aber einer eine solche Execution, und Testamentarien-Ampt auff sich zunehmen erbietig / soll Er / auff der Erben begehren / Unsern Beampten angeloben / des Testierers letz-

sten Willen / in allen billichen rechtmäßigen Dingen / eufferstem Fleiß nach / ohne alle Gefärde und arge List / getrewlich zu vollziehen.

§. II.

Und da der Testamentarien mehr dann einer / sollen sie die auffgenommene Execution anbefohlenen massen / doch mit einhelligem Rath und Bedencken / aufrichten / es wäre dann vom Testierer anders außstruckenlich versehen / oder obs Sach wäre / daß einer durch Kranckheit oder unvermeydenlich Berreisen ic. verhindert würde / alßdann mögen die andern / deren seyen einer oder mehr / des Testierers Willen und Ordnung / wol verrichten / aller gestalt / wie er ihnen dasselbig befohlen und auffgelegt hat.

§. III.

Es ligt auch den Testamentarien ob / daß so bald der eingesezte Erb / sich zu der Erbschafft bekennt / sie ein ordentlich Inventarium aufrichten / oder wann schon albereit eins zuvor von den Erben verfertigt worden / sich desselben gebrauchen / und innerhalb drey Monaten / nach Verfertigung dessen / den Erben / Legatarien / und allen andern / denen im Testament etwas verschafft / einem jeden das seinige unverzüglich entrichten und zustellen / auch den Erben und Interessirten / über alle Einnahm und Aufgab / gebührliche Rechnung thun.

§. IV.

Im fall aber etwann die Legata disputirlich / oder sonsten andere Strittigkeiten / so innerhalb diser bestimmten drey Monaten nicht könten expediert werden / fürfielen / können sie sich alßdann / bey Unsern Beampten / solcher kurzer Zeit halben / beschwären / und umb längere anhalten / welche ihnen auch / nach Beschaffenheit der Sachen / vergonnt werden solle.

§. V.

Da auch die Erben vorsegllicher weiß die Sach auff die lange Banck spielten / und sich nicht erklären wolten / ob sie die Erbschafft anzutretten gedächten oder nit / mögen alßdann die Testamentarien bey Unsern Beampten vnd Gerichten / sich deswegen anmelden / und bitten / die Erben zu einer eigentlichen Resolution anzuhalten.

§. VI.

Wann auch die Nothdurfft erheischen thäte / daß die Testamentarij zu Entrichtung der Legaten und anders / etliche bewegliche oder vn bewegliche Güter verkauffen mußten / sollen sie
solches

solches zuvor dem Erben anzeigen / und mit dessen Vorwissen und Bewilligen solches vornemmen.

§. VII.

Wann aber der Testierer keine Testamentarien ernennet und verordnet / sollen die Erben / nach dem sie die Erbschafft angetreten / und ein Inventarium darüber auffgericht / macht haben / disen letzten Willen zu exequiren / die Legaten zu entrichten / und alles anders / was solcher letzter Will außweist / innerhalb obgesetzter Zeit der dreyen Monaten gänglich zu vollziehen. Dann wo solches innerhalb diser Zeit nicht beschehe / und sie dessen keine ehehafte Ursachen hätten / sollen sie alles Nutzens und Gewinns / den sie von des Testirers letzten Willen sonst zugewarten gehabt / verlustiget seyn. Und von der Erbschafft zweyen drittheil des Testators nechsten Verwandten / welche ab intestato succedirt hätten / der übrige dritte Theil aber Uns heim fallen / doch zuvorderst die Legata, und was weiter darinnen verordnet / entrichtet werden.

§. VIII.

Ob auch die Testamentarien / oder in Mangel deren / die Erben über obbestimmte Zeit der dreyen Monaten sich / in Exequirung des Testaments / ohne Ursachen / säumig erwiesen / und vnder dessen die legitime Güter in Abgang kämen und gar verdürben / so seind die Testamentarien oder Erben schuldig / den Legatarijs allen empfangenen Schaden zuerstattten / wie nicht weniger auch alle die jenige Früchten und Nutzungen / welche die Legatarij, wann sie zu rechter Zeit wären geliffert worden / von ihren legitimen Gütern hätten haben können / ob gleich die Erben dieselben nicht empfangen noch genossen hätten.

§. IX.

Im fall aber sich begab / daß die verordnete Testamentarij, oder die Erben / zu Exequirung und vollziehung des Testaments nicht tauglich wären / oder sie sonst damit gar zu langsam und ungeschickt umgiengen / Sollen Unsere Beambte / damit des Verstorbenen letzter Will erfüllet / und Unserer Underthanen Nutzen befördert werde / als dann zwo oder drey andere geschickte / auffrichtige und erbare Mannspersonen verordnen / welche nach Außweiß dises Unsers Landrechtens / des Abgestorbenen letzten Willen / auff der Erben ziemlichen Kosten vollziehē / und nachgehends jezt gedachten Unsern Beambten / in beyseyn der Erben und anderer Intressirten / gebührliche Rechnung thun.

Der
Fünff und Zwanzigste Titul.

Von Übergaben von todts wegen.

Soweilen solche Übergaben von todts wegen / oder auß Fürsorg / und Betrachtung der Sterblichkeit geschehen / und gleich / wie alle andere letzte Willen / wann es dem Donatori oder Uebergeber gefällig / mögen widerrufen und aufgehoben werden / so kan man dieselbe nicht unbilllich auch unter die letzten Willen rechnen.

§. I.

Es können aber solche Übergaben / zu Latein Donationes causa mortis genandt / also geschehen.

§. II.

Als wann einer solche Übergab allein auß Betrachtung des Tods / nicht aber auß Gefahr desselben thut / auch wann die Gefahr des Tods albereit augenscheinlich vorhanden ist / als da einer mit gefährlicher tödtlicher Schwachheit behaftet / und schon auff dem Todtbett ligt / oder wann die Gefahr des Tods sonst zubefahren ist / als da einer sich in Krieg oder in gefährliche Reisen / über Meer oder Land begeben wolte / oder sonst beschwerliche Sterbensläufft einfielen / ic.

§. III.

Deßgleichen wann einer der gestalt etwas übergibt und verschenckt / wann er von seiner vorhabenden Reif mit widerkommen / oder vor dem Donatario mit tod abgehen solte / welche Übergaben alle / so also jetztgemelter massen von todts wegen beschehen / nicht krafft haben sollen / sie seyen dann in Beyseyn fünf Gezeugen / oder in Sterbensläuffen / wie auch auff den fall ein Vatter oder Mutter ihre Kinder solcher gestalt begabt / vor zweyen Gezeugen geschehen / und soll auch der jentge / welchem solche Übergab geschicht / jederzeit selbst Persöhnlich darbey erscheinen / und dieselbe annehmen / oder einen andern an sein statt hierzu verordnen.

§. IV.

Da jemand alle seine Güter einem / welcher ab intestato sein Erb nicht wäre / übergebe / So sollen die nechste Erben
mache

macht haben / sich legis falcidiae, wie droben von Legaten vermeldet / zugebrauchen / und den vierten Theil auß der Verlassenschaft abzuziehen / auch alsdann das übrige allererst dem Donatario zu zustellen. Wann aber jemand nicht all seine Güter übergeben / sondern einen Theil unübergeben gelassen hätte / und also darüber verstürbe / so hat der Donatarius hiermit nichts zuschaffen / sondern es fällt solcher unübergebener Theil den nechsten Erben heim.

s. v.

Aber solche Übergaben von todts wegen verlöschen / wann entweder der Donator dieselbe widerrufft / oder wann Er von seiner vorgehabten Reiß wider heim kommt oder den Donatarium überlebt / dann alsdann ist Er befugt / das übergeben Gut / wann es gleich dem Donatario wäre zugestellt worden / von desselben Erben widerumb abzufordern.

Ende des Fünfften Theil.



Der

Von Erbschaft der Erbschaften
macht haben, sich legte fälschen, wie oben von Legaten der
nächst vorhergehenden, und den ersten Teil und der
Kindschaft abgeben, und diesem das ungetreue ist
Donatario zu machen. Wenn aber jemand nicht die
Güter abgeben, sondern einen Teil ungetreue abgeben
gibt, und die anderen verliert, so hat der Donatario keine
nicht abgeben, sondern es hat solcher ungetreue Teil
den meisten Erben sein.

Die Sache übergeben von Erben wegen Erblichkeit
entweder der Donatario nicht abgeben, oder auch die von
einer Person zu nicht mehr sein kommt von der Donatario
zum Erben, und diesem ist Erbschaft das Donatario
Die Sache ist nicht von Donatario nicht abgeben
wenn von Erben Erben ist
abgegeben.

Ende des Buches



10

ben
mö
gleich
schaf
sten
recht
geme